

## Einladung

zur 24. Sitzung des Stadtbezirksrates Linden-Limmer am  
**Mittwoch, 21. Mai 2014, 19.00 Uhr,**  
Freizeitheim Linden, Windheimstr. 4

---

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Protokolle
  - 2.1. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 22.01.2014  
- bereits übersandt -
  - 2.2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 26.02.2014  
- wird ggf. nachgereicht -
3. V E R W A L T U N G S V O R L A G E N
  - 3.1. Entwicklungsvereinbarung für das Grundstück Kesselstr. 12, 14 der Eigentümergeinschaft Schepers, Schenk und Schenk-Holl (Drucks. Nr. 0278/2014 mit 1 Anlage)  
- Anhörung-  
- bereits übersandt -
    - 3.1.1. Änderungsantrag der Sanierungskommission Limmer zu Beschluss-Drs. 0278/2014 - Entwicklungsvereinbarung für das Grundstück Kesselstr. 12, 14 der Eigentümergeinschaft Schepers, Schenk und Schenk-Holl (Drucks. Nr. 0278/2014 E1 mit 2 Anlagen)  
- Anhörung-  
- bereits übersandt -
  - 3.2. Wasserstadt Limmer - Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Errichtung einer Ersatzerschließungsstraße (Drucks. Nr. 0852/2014 mit 1 Anlage)  
- Anhörung-  
- bereits übersandt -
  - 3.3. Einziehung einer Teilfläche des Stockhardtweges in Hannover-Limmer (Drucks. Nr. 0805/2014 N1 mit 1 Anlage)  
- Anhörung -
  - 3.4. Neuordnung der Sportflächen von Hannover 96, dem Hockey-Club Hannover

und dem LSV Alexandria  
(Drucks. Nr. 0987/2014 mit 14 Anlagen)

- Anhörung -  
- bereits übersandt -

- 3.5. Fortführung der Förderung des Innovativen Modellprojektes an der Egestorffschule in Trägerschaft des Diakonischen Werkes  
(Drucks. Nr. 0848/2014)  
- Anhörung -
- 3.6. Fortführung der Förderung des Innovativen Modellprojektes des Elternvereins "Salz und Pfeffer"  
(Drucks. Nr. 0888/2014)  
- Anhörung -
- 3.7. Aufstockung der Betreuungszeiten in Kindertagesstätten des Stadtbezirks Linden-Limmer  
(Drucks. Nr. 0904/2014)  
- Anhörung -

#### 4. INTEGRATIONSBEIRAT

- 4.1. Bericht über die Sitzung des Integrationsbeirates am 05.05.2014
- 4.2. Zuwendungen auf Vorschlag des Integrationsbeirates Linden-Limmer  
(Drucks. Nr. 15-0991/2014)  
- Entscheidung -

#### 5. SANIERUNG

- 5.1. Bericht aus der Sanierungskommission Linden-Limmer

6. EIGENE MITTEL des Stadtbezirksrates  
(Interfraktionelle bzw. Gemeinsame Anträge)  
- werden ggf. nachgereicht -

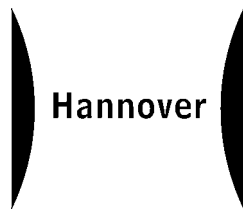
#### 7. ANTRÄGE

- 7.1. der SPD-Fraktion
- 7.1.1. Standort Hochbahnsteig Küchengarten  
(Drucks. Nr. 15-0593/2014)
- 7.1.2. Wasserstadt Limmer - Bürgerbeteiligung  
(Drucks. Nr. 15-1013/2014)
- 7.2. der Fraktion DIE LINKE.
- 7.2.1. Sanierung des Fuß- und Radweges Badenstedter Straße (Schwarze Flage bis Ihlpohl)  
(Drucks. Nr. 15-0734/2014 mit 1 Anlage)
- 7.2.2. Wasserstadt Limmer

- (Drucks. Nr. 15-1025/2014)
- 7.3. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 7.3.1. Sammelkisten für Mehrwegflaschen genehmigen  
(Drucks. Nr. 15-1023/2014 mit 1 Anlage)
8. A N F R A G E N
- 8.1. der Fraktion DIE LINKE.
- 8.1.1. Vakanz der Leitungsstelle im Freizeithaus Linden  
(Drucks. Nr. 15-0983/2014)
- 8.2. der SPD-Fraktion
- 8.2.1. Fahrradbügel vor dem Rathaus Linden  
(Drucks. Nr. 15-1031/2014)
- 8.3. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 8.3.1. Kiosk am Eingang des Von-Alten-Gartens  
(Drucks. Nr. 15-1037/2014)
- 8.4. von Bezirksratsherrn Schimke
- 8.4.1. Vorbereitungen zur 900-Jahrfeier Linden  
(Drucks. Nr. 15-1003/2014)
9. Informationen über Bauvorhaben
10. Bericht des Stadtbezirksmanagements
11. EINWOHNER- und EINWOHNERINNENFRAGESTUNDE gegen 20:00 Uhr  
nach abschließender Beratung eines Tagesordnungspunktes

G r u b e  
Bezirksbürgermeister

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

In die Kommission Sanierung Limmer  
In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer  
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0278/2014

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

## **Entwicklungsvereinbarung für das Grundstück Kesselstr. 12, 14 der Eigentümergemeinschaft Schepers, Schenk und Schenk-Holl**

### **Antrag,**

dem Abschluss einer Entwicklungsvereinbarung für das Grundstück Kesselstr. 12, 14 (in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan umrandet gekennzeichnet) mit den Eigentümern Dierk Schepers, Dieter Schenk und Susanne Schenk-Holl zu den in der Begründung näher aufgeführten Bedingungen zuzustimmen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Der Vertrag bzw. die Errichtungen einer Wohnbebauung berühren Frauen und Männer, Alte und Junge, Behinderte und nicht Behinderte sowie Personen jedweder Herkunft in gleichem Umfang.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt. Die Vereinbarung dient vielmehr gerade dazu, dies zu vermeiden.

### **Begründung des Antrages**

Die Eigentümergemeinschaft Schepers, Schenk und Schenk-Holl - nachfolgend "EG" genannt - beabsichtigt, das Grundstück Kesselstraße 12,14 nach Aufgabe der derzeitigen gewerblichen Nutzung zu veräußern und einer Nachnutzung zuzuführen. Für die Nachnutzung gibt es zwei Optionen: zum einen könnte es zu einer zulässigen Nachnutzung

als Gewerbestandort kommen und zum anderen zu einer Umnutzung des Grundstückes zu Wohnzwecken. Aus städtebaulicher Sicht wäre die Lage des Grundstückes für eine Wohnnutzung geeignet. Hierfür müsste aber durch die Ratsgremien neues Planungsrecht durch einen entsprechenden neuen Bebauungsplan geschaffen werden.

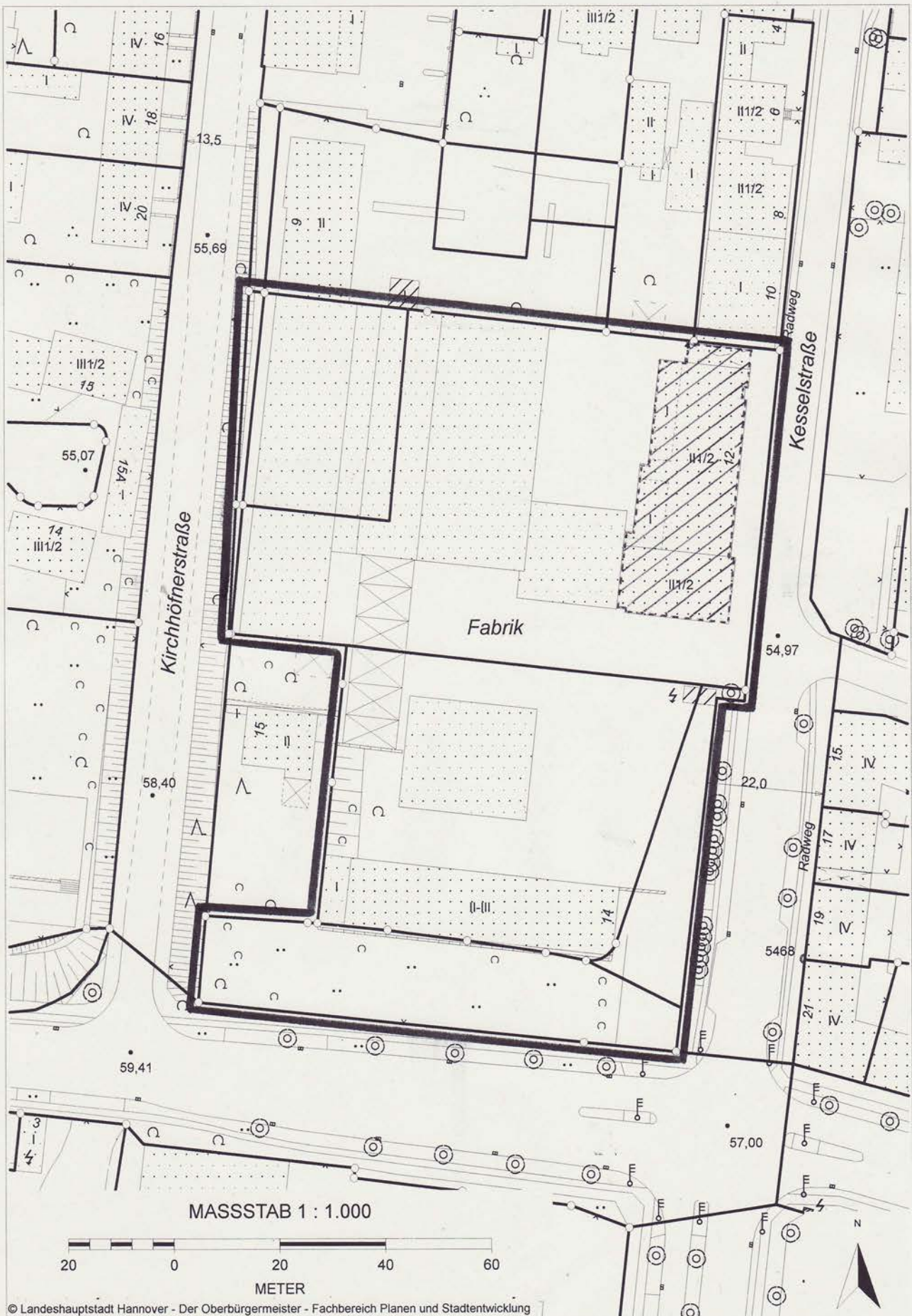
Zur Regelung der mit der Neuordnung der Liegenschaft verbundenen Fragestellungen hat sich die Verwaltung mit der EG auf den Inhalt einer Entwicklungsvereinbarung mit folgenden wesentlichen Bedingungen geeinigt:

- Die EG will die Neunutzung des Grundstückes nicht selbst vornehmen, sondern die Flächen hierzu an einen Dritten verkaufen. Soweit der Erwerber eine Nachnutzung zu Wohnzwecken anstrebt, soll das Entwicklungsverfahren des Grundstückes durch ihn erfolgen. In diesem Fall ist die EG verpflichtet, die Bindungen aus der jetzt zum Beschluss anstehenden Entwicklungsvereinbarung im Kaufvertrag an den Erwerber weiterzugeben bzw. ihn zu verpflichten, dieser Vereinbarung beizutreten.
- Die Stadt wird vorbehaltlich der Planungs- bzw. Entscheidungshoheit des Rates bzw. der städtischen Gremien im Gegenzug ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren einleiten und im Zuge dessen mit dem Erwerber Verhandlungen über einen städtebaulichen oder ggf. einen Durchführungsvertrag aufnehmen, in dem dann die Einzelheiten der Nachnutzung zu Wohnzwecken geregelt werden. Dabei ist der EG bewusst, dass aufgrund der v.g. Zuständigkeit des Rates aus der Entwicklungsvereinbarung keine Bindung der Stadt für die Aufstellung oder die Inhalte des Bebauungsplans bzw. den Abschluss oder die Inhalte des städtebaulichen/Durchführungsvertrags hergeleitet werden kann.
- Zur Umsetzung eines Wohnungsbauvorhabens müssen der auf dem Grundstück vorhandene Gebäudebestand sowie ggf. unterirdische Anlagen abgerissen werden. Lediglich das Gebäude Kesselstraße 12 (in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan schraffiert gekennzeichnet) soll erhalten bleiben und als Grundstück vom bisherigen Bestand abgetrennt werden. Die Stadt würde bei einer baulichen Veränderung des Gebäudes an dieser Stelle hochwertigen Geschosswohnungsbau bevorzugen.
- Für das Entwicklungsverfahren gelten die folgenden städtebaulichen Eckdaten:
  - Wohnnutzung, und Nutzungen, die nach § 4 BauNVO in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) allgemein zulässig sind, ausnahmsweise Büros;
  - Einzelhandel ist ausgeschlossen;
  - Maß der baulichen Nutzung: ca. 7.000 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (es sei denn, im Rahmen des u.g. städtebaulichen und architektonischen Wettbewerbs wird die Verträglichkeit einer Erhöhung der Bruttogeschossfläche nachgewiesen);
  - Anzahl der zulässigen Vollgeschosse: 3 Vollgeschosse.
- Für das Entwicklungsverfahren wird vereinbart, dass unter Beteiligung von mindestens 5 ausgewählten Planungsbüros ein städtebaulicher und architektonischer Wettbewerb durchgeführt wird, der die Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Grundstückes und für das sich anschließende Bebauungsplanverfahren bildet. Im Anschluss soll die Bebauung des Grundstückes entsprechend dem prämierten Siegerentwurf erfolgen.
- Die Auswahl des Wettbewerbsverfahrens, die Wettbewerbsteilnehmer sowie die Eckpunkte der Auslobung werden vor Beginn des Wettbewerbsverfahrens einvernehmlich mit der Stadt festgelegt.
- In der Wettbewerbsausschreibung müssen die über eine Anlage zur Entwicklungsvereinbarung von der Stadt vorgegebenen Kriterien berücksichtigt werden.

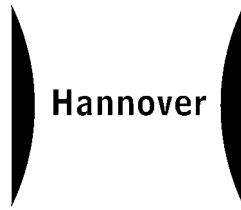
- Der EG ist bekannt, dass die Entwicklung der Fläche für die Stadt kostenneutral sein muss und daher sämtliche entwicklungsbedingten Kosten und öffentlichen Leistungsverpflichtungen, die Kosten des v.g. städtebaulichen und architektonischen Wettbewerbs sowie die Kosten für die Konkretisierung und Umsetzung der städtebaulichen Planung zu ihren Lasten gehen.
- Erschließungsbeiträge sind für die an das o.g. Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht mehr zu zahlen. Für deren späteren Ausbau können ggf. Ausbaubeiträge nach dem NKAG erhoben werden.
- Der EG ist bekannt, dass die Stadt unter Berücksichtigung des Wohnkonzepts 2025 und des aktuellen Wohnraumförderprogramms im Rahmen der Verhandlungen über den späteren städtebaulichen/Durchführungsvertrag Wert darauf legen wird, dass ein Anteil der im Vertragsgebiet entstehenden Wohnungen als preisgünstiger, geförderter Wohnraum errichtet wird. Die EG ist verpflichtet, einen eventuellen Erwerber hiervon in Kenntnis zu setzen.
- Falls die Veräußerung der in Anlage 1 umrandeten Fläche zu einer gewerblichen Neunutzung erfolgt, wird die Vereinbarung gegenstandslos.

Neben den o.g. inhaltlichen Regelungen enthält die Vereinbarung noch die üblichen, allgemeinen Vertragsbestimmungen.

61.16  
Hannover / 05.02.2014



Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer  
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
An die Kommission Sanierung Limmer (zur Kenntnis)

	1. Ergänzung
Nr.	0278/2014 E1
Anzahl der Anlagen	2
Zu TOP	

---

**Änderungsantrag der Sanierungskommission Limmer zu Beschluss-Drs. 0278/2014 -  
Entwicklungsvereinbarung für das Grundstück Kesselstr. 12, 14 der Eigentümergemeinschaft  
Schepers, Schenk und Schenk-Holl**

**Antrag,**

entgegen dem in der Sitzung der Sanierungskommission am 17.02.14 beschlossenen o.g. Änderungsantrag (siehe Anlagen 1 und 2) dem ursprünglichen Antrag der Verwaltung in Beschluss-Drs. 0278/2014 zu folgen und dem Abschluss einer Entwicklungsvereinbarung für das Grundstück Kesselstr. 12, 14 (in dem der Ursprungs-Drs. als Anlage 1 beigefügten Lageplan umrandet gekennzeichnet) mit den Eigentümern Dierk Schepers, Dieter Schenk und Susanne Schenk-Holl zuzustimmen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Ausführungen in der Beschluss-Drs. 0278/2014 zu den Gender-Aspekten gelten unverändert fort.

**Kostentabelle**

Die Ausführungen in der Beschluss-Drs. 0278/2014 zu den Kosten gelten unverändert fort.



## **Stellungnahme der Verwaltung zu dem Änderungsantrag**

In dem Änderungsantrag wird die Verwaltung gebeten, "die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung der Gewerbebrache durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu schaffen, dessen räumlicher Geltungsbereich das Grundstück Kesselstr. 12 und 14 erfasst".

Gerade dies wird beabsichtigt. Die Entwicklungsvereinbarung dient zur Vorbereitung des Bebauungsplanverfahrens, und zwar insbesondere dazu,

- a. die wesentlichen Vorstellungen der Stadt hinsichtlich der Planungseckpunkte und -inhalte der zukünftigen Bauvorhaben gegenüber den Eigentümern bzw. deren Rechtsnachfolgern im Vorhinein zu verdeutlichen und
- b. dass die hiermit verbundenen Kosten von den Eigentümern bzw. deren Rechtsnachfolgern übernommen werden.

Weiterhin wird in dem Änderungsantrag in Ziffer 1 beanstandet, dass "die Entscheidung über die künftige Nutzung des Grundstücks im Rahmen der Kriterien auf ein Preisgericht übertragen wird." und dass durch "dieses Vorgehen ... die Entscheidungen über die künftige Bebauung des Grundstücks Kesselstraße 12 und 14 faktisch den gewählten Gremien aus der Hand genommen und auf ein Preisgericht übertragen" werden.

Dies ist nicht der Fall. Der städtebauliche und architektonische Wettbewerb und die Entscheidung des Preisgerichts sollen zwar als Grundlage bzw. Vorgabe des vorgesehenen Bebauungsplanverfahrens dienen. Die Entscheidungshoheit des Rates bzw. der städtischen Gremien nach dem NKomVG und der Hauptsatzung bleibt hiervon jedoch unberührt und die durch das BauGB bzw. das NKomVG fixierte Mitwirkung der gewählten Gremien wird durch den Vertrag nicht unterlaufen. Unabhängig von einem im Vorhinein möglicherweise veranstalteten Wettbewerb sind die städtischen Gremien frei in ihrer Entscheidung, im Bebauungsplanverfahren jeweils ein negatives Votum abzugeben.

Der Änderungsantrag geht in Ziffer 1 weiterhin davon aus, dass die Vereinbarung die Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger unabhängig von der tatsächlichen Aufstellung eines Bebauungsplans "zur Bebauung nach dem Siegerentwurf des Wettbewerbs verpflichtet".

Diese Annahme ist unzutreffend. Der Vertrag, dessen wesentlichen Inhalte sich aus der ursprünglichen Beschluss-Drs. 0278/2014 ergeben, enthält weder eine Verpflichtung zu einer Bebauung des Grundstückes nach im Vertrag definierten Vorgaben noch eine Verpflichtung zu einer Bebauung überhaupt.

Weiterhin geht der Änderungsantrag in Ziff. 1 davon aus, dass die Stadt eine Verpflichtung übernehme, für das Wettbewerbsergebnis einen Bebauungsplan aufzustellen.

Dies ist nicht der Fall. In der Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt lediglich, ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Diese Verpflichtung stellt die Vereinbarung jedoch ausdrücklich unter den Vorbehalt der Planungs- bzw. Entscheidungshoheit des Rates. Die Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger können aus der Vereinbarung keinerlei Ansprüche auf einen Bebauungsplan ableiten.

Der Änderungsantrag rügt in Ziffer 2, dass die Kriterien für den Wettbewerb nicht klar festliegen. Angeführt werden hierfür die ungeklärte Schadstoffbelastung des Grundstückes und die Frage, ob der Gebäudebestand nicht teilweise erhalten werden könnte.

Die Frage der Schadstoffbelastung ist - wie regelmäßig in den Fällen der baulichen Entwicklung von u.U. belasteten Grundstücken - parallel zum Bebauungsplanverfahren zu prüfen. Die Einhaltung der städtischen Vorgabewerte für die Zulassung von Wohnungsbau sind Gegenstand der Abwägung im Rahmen des Bebauungsplans. Ein Satzungsbeschluss kann nur erfolgen, wenn das Grundstück so weitreichend saniert ist, dass es nach diesen Vorgabewerten für eine Wohnbebauung geeignet ist. Die endgültige Klärung dieser Frage vor Aufstellung eines Bebauungsplans im Rahmen einer das Verfahren vorbereitenden Entwicklungsvereinbarung kann den Eigentümern bzw. deren Rechtsnachfolgern nicht abverlangt werden.

Die Entscheidung, den Gebäudebestand ganz oder teilweise zu erhalten bzw. abzureißen, liegt allein in der Verantwortung der Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger. Sie könnten den gesamten Gebäudebestand jederzeit abbrechen. Eine Genehmigung hierfür ist nicht erforderlich (§ 60 NBauO). Eine rechtliche Handhabe, den Erhalt der Gebäude zu fordern, besteht nicht. Ein Gebot zur Erhaltung der Gebäude kann nicht durch einen Bebauungsplan sondern nur mit den Instrumenten des Besonderen Städtebaurechts (Erhaltungssatzung) begründet werden.

Weiterhin werden in Ziffer 2 des Änderungsantrags einige der in der Entwicklungsvereinbarung aufgeführten Vorgaben hinterfragt und es wird auf Punkte hingewiesen, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen seien.

Die in der Entwicklungsvereinbarung angegebenen städtebaulichen Eckdaten sind Resultat der Vorüberlegungen der Verwaltung zu einem möglichen Bebauungsplan. Die Punkte, auf die im Änderungsantrag hingewiesen wird, sind Gegenstand der Abwägung im Bebauungsplanverfahren. Im Übrigen gilt auch hier, dass die städtischen Gremien im Bebauungsplanverfahren uneingeschränkt frei in der Beurteilung und ggf. Entscheidung dieser Fragen sind.

Zu Ziffer 3 des Änderungsantrags ist festzuhalten, dass es der freien Entscheidung der Eigentümer unterliegt, sich für die Entwicklung des Grundstückes ggf. einem städtebaulichen Wettbewerb zu unterwerfen und die Kosten der Entwicklung zu tragen bzw. dies auch ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Ob sie Bindungen und Risiken in diesem Zusammenhang eingehen, können nur sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten entscheiden.

Die Ausführungen in Ziffer 4 des Änderungsantrags decken sich vollständig mit den Absichten der Stadt. Dass wesentliche Entscheidungen in einen Wettbewerb ausgelagert werden, ist aus den v.g. Gründen und insbesondere auch aufgrund der oben beschriebenen Einfluss- bzw. Entscheidungsmöglichkeiten der städtischen Gremien nicht der Fall.

61.16  
Hannover / 21.03.2014

## **Ergebnisprotokoll**

zur 12. Sitzung der Kommission Sanierung Limmer am  
Montag, 17. Februar 2014,  
Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr, St. Nikolaikirche Limmer, Sackmannstr. 27  
(Gemeindehaus)  
Sitzungsende: 22:45 Uhr

---

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung  
**Einstimmig**
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 18.11.2013  
**13 Stimmen dafür, 2 Enthaltungen**
3. Diskussion zum Planungsstand Wasserstadt (kurze Zusammenfassung der Infoveranstaltung vom 5.2.14)  
**Zur Kenntnis genommen**
- 3.1 Dringlichkeitsanträge  
  
Bürgerbeteiligung für die Wasserstadt Limmer  
**Punkt 1: Einstimmig**  
**Punkt 2: Einstimmig**  
**Punkt 3: 8 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung**  
  
Berücksichtigung möglicher Stadtbahnverlängerung bei Brückenneubau  
**Einstimmig**
4. Vorstellung Lagepläne und Skizzen Plangebiet 07/Meravis  
**Zur Kenntnis genommen**
5. Sachstandsbericht Arbeiten Franz-Nause-Strasse  
**Zur Kenntnis genommen**
6. Beschluss zur Entwicklungsvereinbarung Kesselstr. 12/14  
Antrag von Herrn Geffers, der Entwicklungsvereinbarung nicht zuzustimmen.  
**14 Stimmen dafür, 1 Enthaltung**
7. Abstimmungsverfahren Quartiersfondsansträge  
**Vertagt**
8. Quartiersfondsansträge

**09-13 Eisbahn: 14 Stimme dagegen, 1 Enthaltung (Zuwendung abgelehnt)**  
**10-13 Fantastische Baustelle: 3 Stimmen dafür, 12 Stimmen dagegen (Zuwendung abgelehnt)**  
**11-13 Infostand: Einstimmig (Zuwendung reduziert auf 2000,-€)**  
**12-13 Bienenhaltung: 8 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen, 2 Enthaltungen (volle Zuwendung)**  
**13-13 Maulwurfzaun: 10 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung (Zuwendung reduziert auf 2000,-€)**  
**01-14 Gartenbänke/Pflanzgefäße: 13 Stimmen dafür, 2 Enthaltungen (Zuwendung reduziert auf 1250,-€)**

9. Verschiedenes  
**Zur Kenntnis genommen**

Paschek, Regina (61.41)

Schriftführer

Eike Geffers  
Mitglied der Kommission Sanierung Limmer

## **Änderungsantrag**

zur Drucksache Nr. 278/14

TOP 5 der Sitzung des Kommission Sanierung Limmer

### **Entwicklungsvereinbarung für das Grundstück Kesselstraße 12, 14 der Eigentümergeinschaft Schepers, Schenk und Schenk-Holl**

Dem Abschluss der vorgelegten Entwicklungsvereinbarung wird **nicht** zugestimmt.

Die Stadtverwaltung wird gebeten, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung der Gewerbebrache durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu schaffen, dessen räumlicher Geltungsbereich das Grundstück Kesselstraße 12 und 14 erfasst. Im Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung sind die allgemeinen Ziele und Zwecke nach Abstimmung mit der Eigentümergeinschaft festzulegen.

#### **Begründung:**

##### **1. Entmachtung der gewählten Gremien**

Mit der vorgeschlagenen Entwicklungsvereinbarung soll die Eigentümergeinschaft verpflichtet werden, einen städtebaulichen und architektonischen Wettbewerb mit mindestens 5 ausgewählten Planungsbüros durchzuführen. Die Bebauung soll anschließend nach dem prämierten Siegerentwurf erfolgen. Damit wird die Entscheidung über die künftige Nutzung des Grundstücks im Rahmen der Kriterien für den Wettbewerb auf ein Preisgericht übertragen, das nach den geltenden Wettbewerbsregeln zu besetzen ist, d. h. die entscheidenden Fachpreisrichter sind in der Mehrheit. Evtl. mitwirkende Sachpreisrichter aus den gewählten Gremien dürfen nur mitreden aber nicht mitentscheiden.

Unter gewählte Gremien verstehe ich die Kommission Sanierung Limmer, den Stadtbezirksrat Linden-Limmer, den Rat der LHH und seine Ausschüsse.

Die Stadt erklärt zwar, dass aus der Entwicklungsvereinbarung keine Bindung für die Aufstellung oder die Inhalte des Bebauungsplans hergeleitet werden kann. Aber welchen Sinn macht eine Vereinbarung, die die Eigentümergeinschaft zur Bebauung nach dem prämierten Siegerentwurf verpflichtet, wenn überhaupt nicht klar ist, ob die Stadt für diesen Siegerentwurf die bauplanungsrechtlichen Grundlagen schafft.

Die Stadt kann aber auch gar keine Verpflichtung übernehmen, für das Wettbewerbsergebnis einen Bebauungsplan aufzustellen. Das verbietet § 1 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch ausdrücklich. Es entsteht also lediglich der Druck auf die gewählten Gremien, für einen Bebauungsplan, der das Wettbewerbsergebnis berücksichtigt, die notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Durch dieses Vorgehen werden die Entscheidungen über die künftige Bebauung des Grundstücks Kesselstraße 12 und 14 faktisch den gewählten Gremien aus der Hand genommen und auf ein Preisgericht übertragen, in dem nur die Stadtverwaltung maßgeblich mitwirkt. Das widerspricht meinen Vorstellungen von einer Mitwirkung der gewählten Gremien. Sie bilden das „Hauptorgan“ der Stadt (§ 45 NKomVG). Die Stadtverwaltung ist eigentlich aufgefordert, ihnen eine wirksame Mitwirkung an den Entscheidungen über die künftige städtebauliche Entwicklung in ihrer Stadt zu ermöglichen, und nicht diese durch Wettbewerbe „auszuhebeln“.

##### **2. Entwicklungsaufgabe, nicht Entwurfsaufgabe**

Mit einem Wettbewerb soll eine „Entwurfsaufgabe“ gelöst werden. Diese Aufgabe wird durch die Kriterien für den Wettbewerb beschrieben. Voraussetzung ist, dass diese Kriterien klar

festliegen. Das ist beim Grundstück Kesselstraße 12 und 14 bisher offensichtlich nicht der Fall:

Ungeklärt ist die Belastung des Grundstücks durch Schadstoffe aus der bisherigen gewerblichen Nutzung. Für eine geplante Wohnbebauung ist die Klärung aber unerlässlich. In den „Kriterien“ heißt es dazu: „Die Gutachten (v. a. zu Altlasten und Verkehrs- und Gewerblärm) ... sind zu beachten.“ Wie das geschehen soll, und welche Auswirkungen das hat, ist ungewiss.

Ungeklärt ist die Frage, ob vorhandene Gebäude nicht umgebaut und weitergenutzt werden können. Die Stadtverwaltung gibt vor, dass der vorhandene Gebäudebestand sowie ggf. unterirdische Anlagen abgerissen werden. Warum kann das Gebäude, das von der DEKRA genutzt wird, nicht evtl. erhalten bleiben?

Die Stadtverwaltung gibt 7.000 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche vor. Mit welcher Begründung?

Nur 3 Vollgeschosse. Das ist für Geschosswohnungsbau unwirtschaftlich. Warum nicht 4 Vollgeschosse?

Straßenbegleitende Bebauung wird gefordert. Warum keine Zeilenbebauung?

Der Höhenunterschied zwischen Kirchhöfnerstraße und Kesselstraße und die Verkehrserschließung des Wohngrundstücks Kirchhöfnerstraße 15 müssen gesondert berücksichtigt werden.

In dieser Situation stellt sich für die Eigentümergemeinschaft die Aufgabe, mit einem Planungsbüro und der Stadt die künftige Nutzung des Grundstücks schrittweise zu **entwickeln**: Zunächst Klärung der Rahmenbedingungen und anschließend alternative Lösungen für die Nutzung und Bebauung. Diesen Entwicklungsprozess können die gewählten Gremien begleiten, so dass die Lösung im Einvernehmen zwischen Eigentümergemeinschaft, Stadtverwaltung und gewählten Gremien entsteht und in Bauplanungsrecht umgesetzt werden kann.

### **3. Risiko für die Eigentümergemeinschaft**

Mit der geplanten Entwicklungsvereinbarung gibt die Eigentümergemeinschaft die Entscheidung über die künftige Nutzung ihres Grundstücks praktisch vollständig aus der Hand, muss aber alle Kosten für die Entwicklung der Lösung tragen.

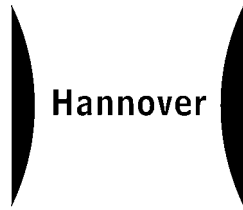
Die Entscheidung wird sie auf ein Wettbewerbsgericht übertragen, das dafür keinerlei Legitimation besitzt, und das für die Konsequenzen seiner Entscheidung auch nicht verantwortlich gemacht werden kann. Aus meiner Sicht ist das Risiko, dass sich aus der Entscheidung eine wirtschaftlich vertretbare Lösung ergibt, für die Eigentümergemeinschaft nicht zumutbar.

### **4. Aufstellung eines Bebauungsplans**

Für die Entwicklung einer Lösung für die künftige Nutzung des Grundstücks Kesselstraße 12 und 14 ist das Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan am besten geeignet. Für das Verfahren hat der Gesetzgeber im Baugesetzbuch umfassende Verfahrensregeln festgelegt, die die nachvollziehbare Beteiligung aller Betroffenen sichern. Daran sollte sich die Stadt halten, und nicht die wesentlichen Entscheidungen an den Betroffenen vorbei in einen Wettbewerb auslagern.

Hannover, den 17. Februar 2014

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

In die Kommission Sanierung Limmer  
In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer  
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0852/2014

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

## **BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

### **Wasserstadt Limmer - Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Errichtung einer Ersatzerschließungsstraße**

#### **Antrag,**

dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung einer Ersatzerschließungsstraße im privaten Eigentum innerhalb der Wasserstadt Limmer als Ersatz für die verkehrliche Funktion des heutigen Stockhardtweges mit der Wasserstadt Limmer GmbH & Co. KG, zu den in der Begründung aufgeführten wesentlichen Bedingungen zuzustimmen.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Der vorgesehene Vertrag berührt die Belange von Frauen und Männern bzw. von allen gesellschaftlichen Gruppierungen im gleichen Maße.

#### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt.

#### **Begründung des Antrages**

Das ehemals von der Continental AG im Wesentlichen industriell genutzte Areal der Wasserstadt Limmer befindet sich zum überwiegenden Teil im Eigentum der Wasserstadt Limmer GmbH & Co. KG (nachfolgend als WLK bezeichnet).



Aufgrund der Vornutzung ist u. a. die Herrichtung der Fläche insbesondere in Bezug auf die Verunreinigung des Bodens erforderlich.  
Hierzu haben die WLG und die Stadt mit Datum vom 01.07.2008 einen Bodensanierungsvertrag abgeschlossen, der auch weiterhin Bestand hat.  
Vertragsbestandteil ist ein im Jahre 2007 für die WLG durch die Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft (BIG) erstellter Sanierungsplan.  
Ergänzt wird der Bodensanierungsvertrag durch einen im Oktober 2009 geschlossenen sog. Stadtbauvertrag. Der weiteren Konkretisierung dienen begleitende Ordnungsmaßnahmenverträge.

Erst mit der Erledigung der vorgenannten Verträge ist das Sanierungsziel gemäß § 136 BauGB erreicht.

Die Umsetzung erfolgt dabei bauabschnittsweise und die weitere Entwicklung bleibt gesonderten Bebauungsplanverfahren und flankierenden städtebaulichen Verträgen vorbehalten, die ebenfalls der kommunalrechtlichen Zustimmung der zuständigen Gremien bedürfen.

Auf dieser Grundlage soll nunmehr für einen 1. Bauabschnitt die Sanierung zum Abschluss gebracht werden. Das Sanierungsziel hierfür ist erst mit der Erledigung des Bodensanierungsvertrages gemäß § 136 BauGB erreicht.

Dies ist nur möglich, wenn nach Maßgabe des Bodensanierungsvertrages u. a. eine Sanierung im Bereich des heutigen Stockhardtweges innerhalb des Areals der Wasserstadt Limmer vorgenommen wurde.

Voraussetzung hierfür wiederum ist nach den Bestimmungen des Bodensanierungsvertrages, „dass die verkehrliche Funktion des Stockhardtweges durch andere Maßnahmen sichergestellt wird.“

Ferner ist in den betroffenen Abschnitten des Stockhardtweges die Aufhebung als öffentliche Verkehrsfläche durch Einziehung nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) erforderlich (siehe ankündigend auch Drucksache Nr. 15-2456/2013 zur tlw. Umbenennung des Stockhardtweges).

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Ausbauplanung und –standard, sowie Erstellung, Betrieb und Unterhaltung einer Ersatzerschließungsstraße zwischen Stadt und WLG abzustimmen und festzuschreiben.

Nach der zwischen der Stadt und der WLG abgestimmten Planung (siehe Anlage 1 – Blatt 1 bis 5), verläuft die vorgesehene Ersatzerschließungsstraße über Flächen im Eigentum der WLG, über städtische Flächen und teilweise über Flächen, die noch im Eigentum Dritter (Projektgesellschaft der Hannover Region Grundstücksgesellschaft, nachfolgend "HRG" genannt) stehen.

Zur Umsetzung ist mit der WLG der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vorgesehen.

Dessen Wirksamkeit steht dabei unter den aufschiebenden Bedingungen,

a.) dass eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zwischen der WLG und der HRG rechtswirksam zustande gekommen und darin sichergestellt ist, dass die WLG zur Durchführung ihrer mit der Stadt vereinbarten Verpflichtungen auch in Bezug auf die Flächen der HRG berechtigt ist und die erforderliche Verfügungsgewalt innehat,

und

b.) dass der Stadt dies nachgewiesen und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß a.) der WLG durch die Stadt bestätigt wurde.

Hinsichtlich der vom Bodensanierungsvertrag umfassten städtischen Flächen des Stockhardtweges trifft dieser bereits Regelungen zu Inanspruchnahme und Verkehrssicherungspflicht.

Deren Inhalt wird analog auch für Inanspruchnahme und Ausbau im Bereich der Wunstorfer Straße vereinbart.

Im Übrigen beinhaltet der abzuschließende Vertrag die nachfolgend aufgeführten wesentlichen Bedingungen:

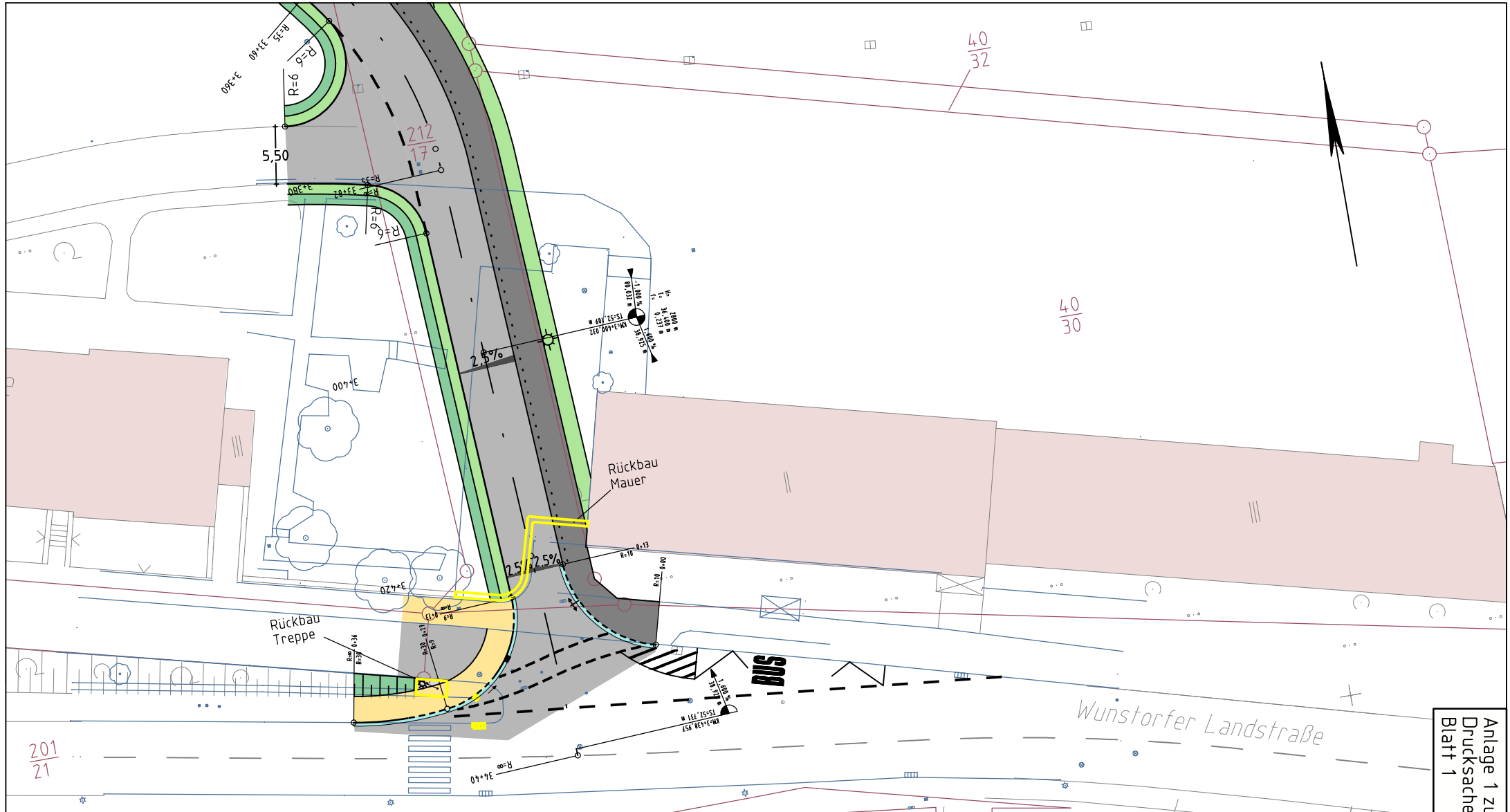
- Die WLG verpflichtet sich, die in Anlage 1 – Blatt 1 bis 5 dargestellte Ausführungsplanung innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden des Vertrages im Ausbauzustand einer Baustraße zu realisieren.
- Die Ersatzerschließungsstraße wird eine Gesamtbreite von ca. 12,00 m aufweisen. Die Fahrbahn (in Anlage 1 hellgrau dargestellt) ist dabei durchgängig mit einer Breite von 5,50 m auszubauen.  
Um einen Begegnungsverkehr Lkw/Lkw zu ermöglichen, ist an einer Stelle über eine nutzbare Länge von mind. 30,0 m eine 1,50 m breite Ausweibucht herzustellen. Auf der Ostseite ist ein Sicherheitsstreifen von 0,50 m vorzusehen und daran anschließend eine Nebenanlage mit 2,50 m Breite für einen Fuß- und Radweg (dunkelgrau in Anlage 1 dargestellt), ergänzt um ein 1,50 m breites Bankett mit Böschung. Auf der Westseite schließen sich an die Fahrbahnkante ein jeweils 1,0 m breites befahrbares Bankett und eine Böschung an.  
Die nach einschlägigen Straßenbaurichtlinien vereinbarten Belastungswerte sind einzuhalten und nachzuweisen.
- Der Anschluss der Ersatzerschließungsstraße an die Wunstorfer Straße erfolgt in Abstimmung mit der Stadt. Der Umbau des Rampenbereichs ist Teil der Ausbauplanung. Durch die vorgesehene Ausführung des Ausbaus ist eine Signalisierung des Einmündungsbereichs der Ersatzerschließungsstraße entbehrlich.
- Für das im Eigentum der HRG stehende Gebäude westlich der Ersatzerschließungsstraße (sog. Gebäude 1, Wunstorfer Str. 130) wird bis auf eine Fuß- und Radwegeanbindung die verkehrliche Erschließung aufgehoben. Als Ersatz ist eine rückwärtige Erschließung mit Anschluss an die Ersatzerschließungsstraße vor Umbau des Rampenbereichs der Wunstorfer Straße sicher zu stellen. Etwa erforderliche grundbuchliche Absicherungen und/oder Sicherungen per Baulast wird die WLG direkt und gesondert mit dem Eigentümer des Gebäudes vereinbaren.
- Soweit die weitere Entwicklung ergibt, dass die Ersatzerschließungsstraße im Einmündungsbereich der Wunstorfer Straße in der Trasse einer dann endgültigen Erschließungsstraße verläuft, muss die Ersatzerschließungsstraße für den dann notwendigen Leitungsbau in diesem Bereich zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal aufgenommen werden. Die WLG wird dann sicherstellen, dass die von der Ersatzerschließungsstraße zu erfüllende verkehrliche Funktion jederzeit vorhanden ist. Hierzu sind ggf. Umfahungsstrecken mit Anschluss an die Wunstorfer Straße mit entsprechendem Ausbaustandard herzustellen. Eine Erschließung des Baugebietes über den verbleibenden südlichen Teil des Stockhardtweges (neue Bezeichnung Sackmannstraße) wird dabei ausgeschlossen.
- Die WLG wird sicherstellen, dass der Baustellenverkehr im Zusammenhang mit der Wasserstadt Limmer über die Wunstorfer Straße/Wunstorfer Landstraße von und in Richtung Westen abgewickelt wird.



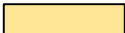





- Der Anschluss der Ersatzerschließungsstraße im Norden an den vorhandenen Stockhardtweg hat so zu erfolgen, dass die Erreichbarkeit der nördlich zu erschließenden Grundstücke jederzeit und unabhängig davon, ob es sich um Fußgänger-, Radfahrer, Pkw- oder Lkw-Verkehr handelt, gewährleistet ist. Die Verkehrsführung während der Baumaßnahmen ist rechtzeitig vorher mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.
- Für die Ersatzerschließungsstraße ist eine Beleuchtungsanlage vorzusehen, die von Art und Umfang sowie den Betriebszeiten denen der öffentlichen Straßen im Stadtgebiet entspricht. Die Beleuchtungsanlagen werden der WLG aus Beständen des Fachbereichs Tiefbau zur Verfügung gestellt und bei Rückbau der Ersatzerschließungsstraße wieder an die Stadt zurückgegeben. So ist eine adäquate Beleuchtungsausstattung sichergestellt.  
Die Kosten für Transport, Erstellung, Betrieb und Unterhaltung der Beleuchtungsanlagen trägt die WLG. Erforderliche Beschilderungen wird die WLG in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde auf eigene Kosten erstellen.
- Die Aufrechterhaltung der verkehrlichen Funktion der Ersatzerschließungsstraße, insbesondere die damit verbundene Unterhaltung, Instandhaltung und die Verkehrssicherungspflicht, einschließlich der Zuständigkeit für die Straßenreinigung und den Räum- und Streudienst, obliegt der WLG.  
Sie trägt sämtliche hierfür anfallenden Kosten.  
Erfüllt die WLG ihre Unterhaltungsverpflichtungen nicht oder mangelhaft, kann die Stadt diese ersatzweise gegen Kostenerstattung vornehmen.  
Dies wird mittels Bürgschaft abgesichert.
- Die Nutzung der Ersatzerschließungsstraße durch die Allgemeinheit ist über eine mit der Stadt abzustimmende Dienstbarkeit im Grundbuch und mittels Baulast auf allen in Anspruch zu nehmenden Flächen zu sichern. Anfallende Kosten trägt die WLG.
- Voraussetzung für die Errichtung der Ersatzerschließungsstraße sind eine Dokumentation der ordnungsgemäßen Sanierung und die behördliche Abnahme aller der für ihre Erstellung in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen. Soweit die Bestimmungen des Bodensanierungsvertrages nicht automatisch gelten sollten, wird deren Anwendung verbindlich zwischen WLG und Stadt vereinbart. Ergänzend wird für den seitens der WLG von der HRG in Anspruch zu nehmenden Bereich bestimmt, dass zusätzlich zum Bodensanierungsplan von 2007 für diesen Teil ein Ausführungsplan vom März 2014 zur Anwendung gelangt, der von der BIG für alle noch im Eigentum der HRG befindlichen Flächen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt wurde.
- Es ist Sache der WLG, alle etwa erforderlichen Genehmigungen für Abbruch- und Bodensanierungsmaßnahmen und im Zusammenhang mit der Errichtung der Ersatzerschließungsstraße rechtzeitig im Vorfeld einzuholen.
- Die Benutzbarkeit der Ersatzerschließungsstraße ist Voraussetzung für die Einziehung des Stockhardtweges nach dem NStrG. Die Ersatzerschließungsstraße gilt erst als benutzbar, wenn sie von der Stadt mängelfrei abgenommen wurde, die vorbenannte Dienstbarkeit und die Baulasten eingetragen wurden, sowie die o. a. Bürgschaft bei der Stadt vorliegt. Für die straßenrechtliche Einziehung des Stockhardtweges wird parallel zu dieser Drucksache eine gesonderte Drucksache ins Verfahren gegeben.

- Der Stockhardtweg darf erst zurück gebaut werden, wenn die Ersatzerschließungsstraße im vorgenannten Sinne benutzbar ist. Hier vorhandene Leitungen dürfen erst zurück gebaut bzw. außer Betrieb genommen werden, wenn hierfür Ersatz vorhanden und nutzbar ist. Zum ausdrücklichen Beleg einer vertragskonformen Umsetzung ist die WLG bereit, sich einer Vertragsstrafenregelung in Höhe von bis zu max. 300.000,- € (abhängig von der Dauer des Verstoßes) zu unterwerfen.  
Die bautechnisch notwendigen Eingriffe in den Stockhardtweg zur Erstellung des erforderlichen Anschlusses der Ersatzerschließungsstraße stellen bei Einhaltung der vereinbarten Vorgehensweise keinen Verstoß im obigen Sinne dar.
- Erst nach mängelfreier Abnahme einer endgültigen öffentlichen Erschließungsstraße dürfen die Ersatzerschließungsstraße entfernt und die zu deren Sicherung einzutragenden Baulasten und die Dienstbarkeit zur Löschung gebracht werden.
- Gemäß § 155 BauGB sind der WLG die für die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen entstehenden Kosten auf den nach § 154 BauGB von ihr zu entrichtenden Ausgleichsbetrag anzurechnen. Eine Erstattung über den Ausgleichsbetrag nach §§ 154 und 155 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 155 Abs. 6 BauGB ausgeschlossen. Die zur Erstellung der Ersatzerschließungsstraße vorgesehenen Maßnahmen sind dabei Ordnungsmaßnahmen im Sinne von § 147 BauGB, deren Durchführung die Stadt der WLG gemäß § 146 Abs. 3 BauGB überlässt.

Neben den o. g. inhaltlichen Punkten enthält der Vertrag noch die üblichen, allgemeinen Regelungen (insbesondere Verwendung von Planunterlagen, Bestimmungen für den Fall der Veräußerung des Grundstücks/ Rechtsnachfolge, Tragen der Kosten des Vertrages).

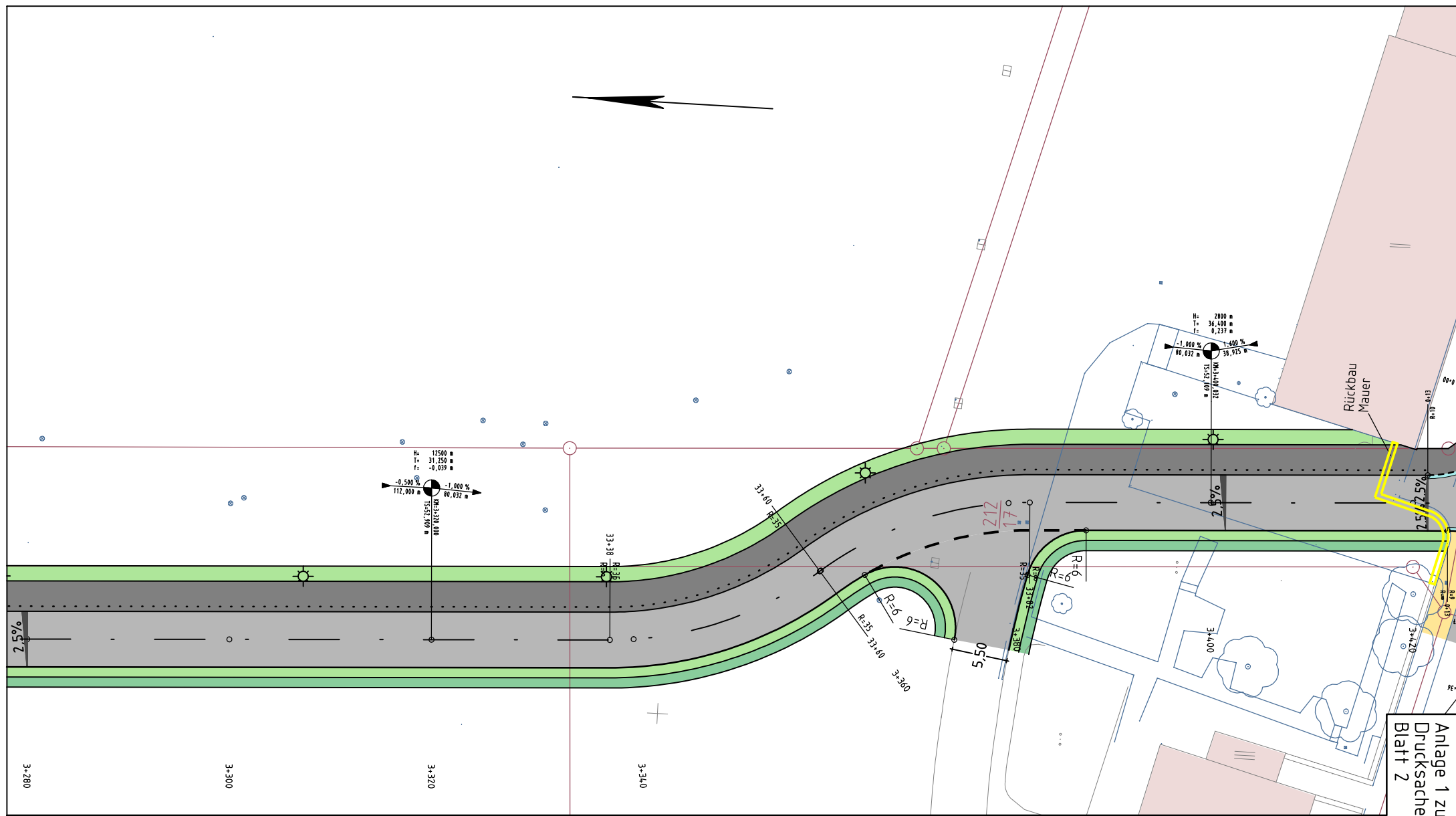
61.16  
Hannover / 29.04.2014



	Fahrbahn		vorh. Baum
	Gehweg		Abbruch / Rückbau
	Bankett		Leuchte
	Böschung		Gebäude Bestand

FACHBEREICH TIEFBAU  
 Straßenplanung  
 66.21  
 März 2014  
 Änderungen vorbehalten!

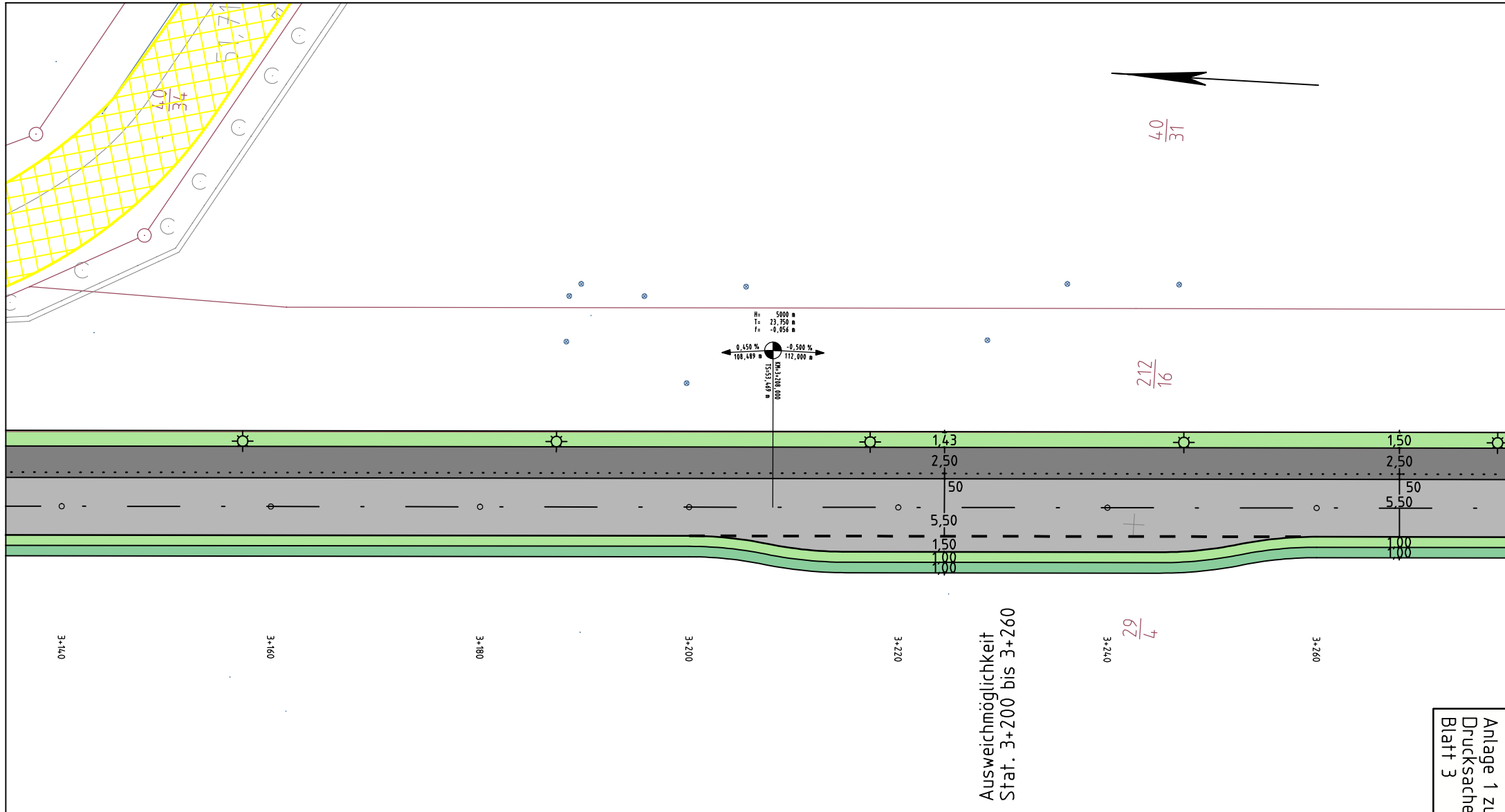
Anlage 1 zur  
 Drucksache Nr.  
 Blatt 1  
 / 2014



	Fahrbahn		vorh. Baum
	Gehweg		Abbruch / Rückbau
	Bankett		Leuchte
	Böschung		Gebäude Bestand

FACHBEREICH TIEFBAU  
 Straßenplanung  
 66.21  
 März 2014  
 Änderungen vorbehalten!

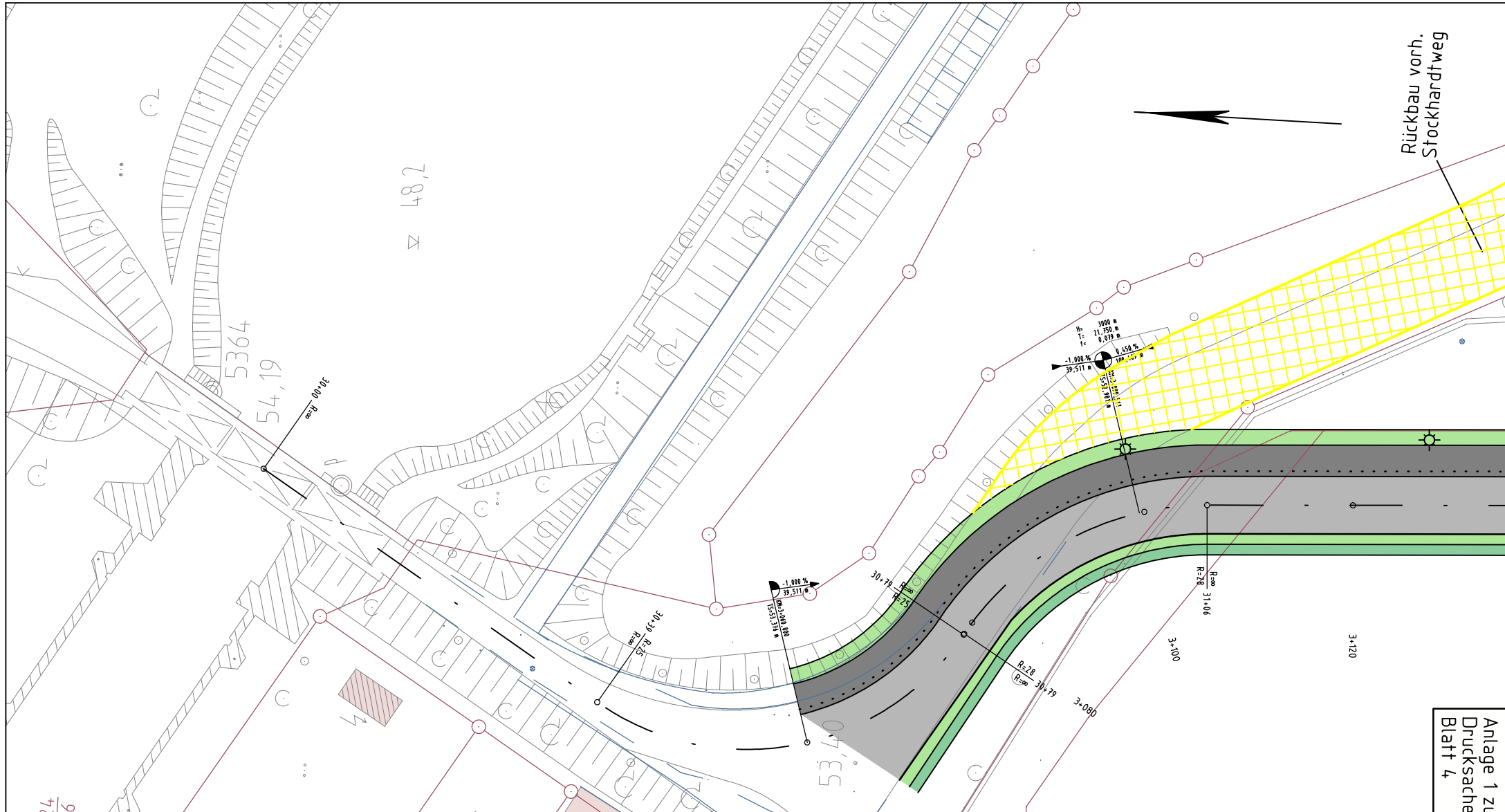
Anlage 1 zur  
 Drucksache Nr.  
 Blatt 2 / 2014



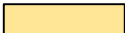







	Fahrbahn		vorh. Baum
	Gehweg		Abbruch / Rückbau
	Bankett		Leuchte
	Böschung		Gebäude Bestand

FACHBEREICH TIEFBAU  
 Straßenplanung  
 66.21  
 März 2014  
 Änderungen vorbehalten!

Anlage 1 zur  
 Drucksache Nr.  
 Blatt 3 / 2014



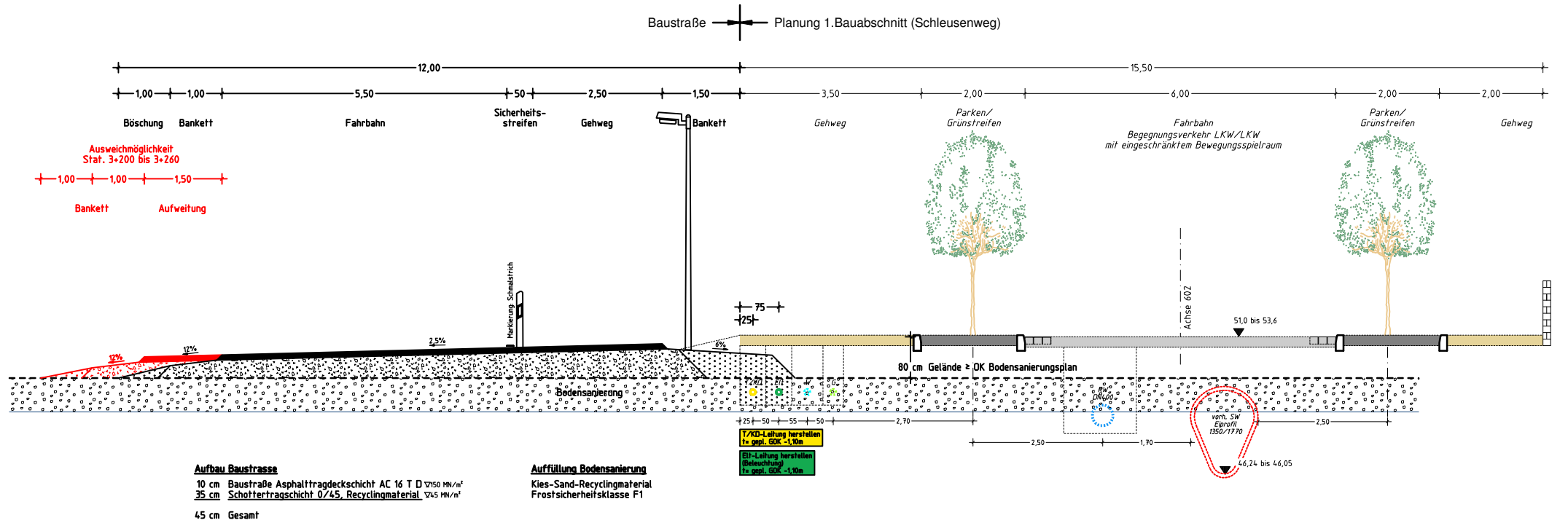
	Fahrbahn		vorh. Baum
	Gehweg		Abbruch / Rückbau
	Bankett		Leuchte
	Böschung		Gebäude Bestand

FACHBEREICH TIEFBAU  
 Straßenplanung  
 66.21  
 März 2014  
 Änderungen vorbehalten!

Anlage 1 zur  
 Drucksache Nr.  
 Blatt 4  
 / 2014



# Baustraße Schleusenweg



Anlage 1 zur  
 Drucksache Nr.  
 Blatt 5  
 / 2014

FACHBEREICH TIEFBAU  
 Straßenplanung  
 66.21  
 März 2014  
 Änderungen vorbehalten!

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In die Kommission Sanierung Limmer  
In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer  
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss

1. Neufassung

Nr. 0805/2014 N1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

## **Die Neufassung wurde erforderlich, um die Beratungsfolge zu ergänzen.**

### **Einziehung einer Teilfläche des Stockhardtweges in Hannover-Limmer**

#### **Antrag,**

der Einziehung einer Teilfläche der Straße "Stockhardtweg", wie in der Anlage 1 dargestellt, zuzustimmen.

- Anhörungsrecht des Stadtbezirksrates gemäß § 94 Abs. 1 NKomVG i. V. mit § 10 der Hauptsatzung
- Entscheidungsrecht des Verwaltungsausschusses gemäß § 76 Abs. 2 NKomVG

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Genderspezifische Aspekte sind nicht betroffen.

#### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Begründung des Antrages**

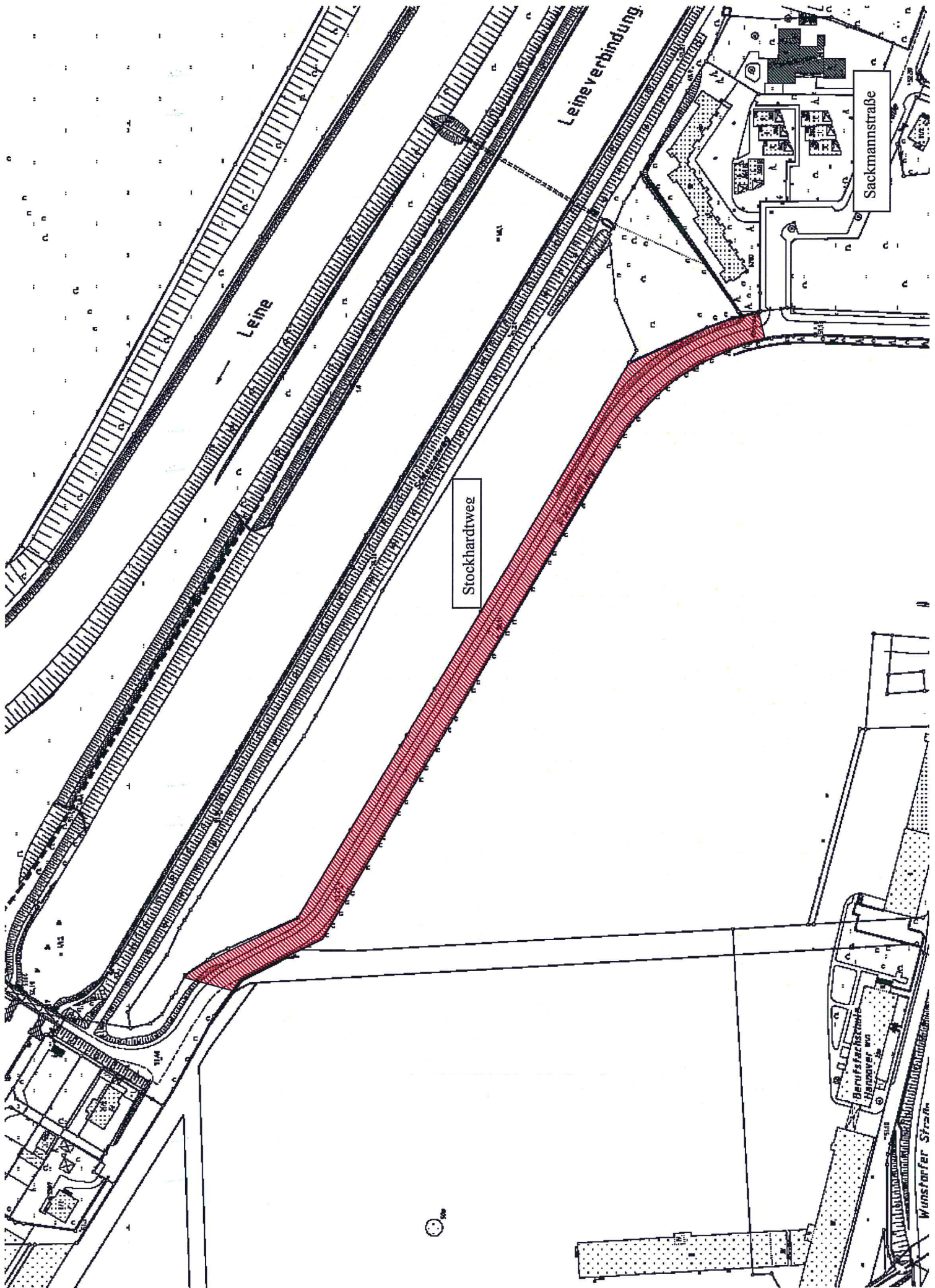
Im Zuge der Entwicklung der „Wasserstadt Limmer“ auf den ehemaligen Industrieflächen des Industrierwerkes Limmer der CONTINENTAL Gummifabrik wird auch die Erschließung in diesem Bereich neu geordnet. Der einzuziehende Abschnitt des Stockhardtweges wird zukünftig seine Verkehrsbedeutung verlieren und Teil der Wohnbauflächen sein. Die Erschließung der nordöstlich gelegenen Grundstücke am Leineverbindungskanal und weiter nördlich davon erfolgt dann über eine direkte Anbindung in Richtung Süden an die Wunstorfer Straße.

Da der Rückbau des Stockhardtweges Voraussetzung für den Abschluss der Bodensanierung und die Baureifmachung des östlichen Abschnittes der „Wasserstadt Limmer“ ist, wird für die Sicherstellung der Erschließung zunächst eine Ersatzerschließungsstraße mit Geh- und Radweg (einschl. Beleuchtung) über das Wasserstadtgelände hergestellt. Hierzu

wird ein entsprechender Vertrag mit der Wasserstadt Limmer GmbH & Co. KG

abgeschlossen. Dieser Vertrag wird den politischen Gremien zur Zustimmung vorgelegt. Der Rückbau des Stockhardtweges in dem einzuziehenden Abschnitt erfolgt erst dann, wenn die Ersatzerschließung zur Verfügung steht und durch eine entsprechende Grundbucheintragung rechtlich abgesichert ist.

66.11  
Hannover / 29.04.2014



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte  
In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer  
In den Sportausschuss  
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen  
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und  
Liegenschaftsangelegenheiten  
In den Eilenriedebeirat  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0987/2014

Anzahl der Anlagen 14

Zu TOP

## **BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

**Neuordnung der Sportflächen von Hannover 96, dem Hockey-Club Hannover und dem LSV Alexandria**

**Antrag,**

- 1. dem Erbbaurechtsvertrag mit der Hannover 96 GmbH & Co KG aA nach den in der Anlage 1 definierten Bedingungen zuzustimmen,**
- 2. dem Erbbaurechtsvertrag mit dem Hockey-Club Hannover e.V. nach den in der Anlage 2 definierten Bedingungen zuzustimmen,**
- 3. dem Mietvertrag mit dem Hockey-Club Hannover e.V. nach den in der Anlage 3 definierten Bedingungen zuzustimmen,**
- 4. dem Erbbaurechtsvertrag mit dem Hannoverschen Sportverein von 1896 e.V. nach den in der Anlage 4 definierten Bedingungen zuzustimmen**
- 5. und einer Änderung des Mietvertrages mit dem Lindener Sportverein Alexandria von 1903 e.V. zuzustimmen.**

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Alle aufgrund der o.g. Beschlüsse erstellten Sporteinrichtungen stehen grundsätzlich beiden Geschlechtern in gleicher Weise zur Nutzung zur Verfügung. Durch die Neuanlage und das verbesserte Angebot an der Stammestraße verbessert sich die Situation gerade auch für Familien mit jüngeren Kindern.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

### Teilfinanzhaushalt 23 - Investitionstätigkeit

<b>Investitionsmaßnahme</b>	<b>Bezeichnung</b>		
<b>Einzahlungen</b>		<b>Auszahlungen</b>	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	0,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>
		<b>Saldo Sonderfelder</b>	<b>0,00</b>

### Teilergebnishaushalt 23

Angaben pro Jahr

<b>Produkt 11128</b>	<b>Bezeichnung</b>		
<b>Ordentliche Erträge</b>		<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	0,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	0,00
Privatrechtl. Entgelte	27.930,07	Zinsen o.ä. (TH 99)	0,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	0,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		<b>Saldo ordentliches Ergebnis</b>	<b>27.930,07</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>	0,00	<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	0,00
		<b>Saldo außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>
<b>Erträge aus internen Leistungsbeziehungen</b>	0,00	<b>Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen</b>	0,00
		<b>Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0,00</b>
		<b>Saldo gesamt</b>	<b>27.930,07</b>

## Begründung des Antrages

Der Betrieb eines Nachwuchsleistungszentrums ist Voraussetzung der Deutschen Fußball-Liga (DFL) im Lizenzierungsverfahren für die Profimannschaft von Hannover 96. Das zurzeit bestehende Nachwuchsleistungszentrum im Eilenriedestadion reicht zwar grundsätzlich für den Nachweis im Lizenzierungsverfahren aus, entspricht aber keineswegs den heutigen Anforderungen an ein modernes Zentrum für eine systematische und gezielte Nachwuchsförderung im Fußball. Im Ranking der DFL liegt das Nachwuchsleistungszentrum von Hannover 96 im unteren Drittel der Vereine der 1. Bundesliga.

Vor diesem Hintergrund gibt es seit geraumer Zeit Gespräche zwischen Hannover 96 und der Landeshauptstadt wegen des Baus eines zeitgemäßen Leistungszentrums für die Nachwuchsfußballer von Hannover 96. Es wurden verschiedene Varianten hinsichtlich des Standorts des Leistungszentrums und der Anzahl der Spielfelder geprüft. Letztendlich konnte man sich auf eine Variante einigen, bei der das Nachwuchsleistungszentrum am bisherigen Standort verbleibt. Kernstück dieser Variante ist der Umbau des Eilenriedestadions zu einem Stadion für zunächst 2.500 Plätze und nach Ausbau mit neuen überdachten Tribünen nach Westen und Osten von 5.000 Plätzen sowie der Neubau eines Sport- und Leistungszentrums mit Sportinternat für 16 Jugendliche und diversen Funktionsräumen. Die Umsetzung dieser Variante ist nur deshalb möglich, weil die Sportanlage des Hockey-Clubs Hannover (HCH) an eine andere Stelle im Bereich des Eilenriedestadion verlagert wird.

Gleichzeitig gibt es den Wunsch von Hannover 96, für seine expandierenden auf den Breitensport ausgerichteten Sportabteilungen eine Sportanlage mit Sport- und Bewegungszentrum zu errichten. Für dieses Projekt sollen Flächen westlich der Stammestraße zur Verfügung gestellt werden.

Das jetzt zur Beschlussfassung vorliegende Gesamtkonzept wird den Ansprüchen aller Beteiligten (Hannover 96, Hockey-Club Hannover und Stadt Hannover) gerecht.

Zu den Beschlusspunkten im Einzelnen:

### Zu 1.:

Die Landeshauptstadt Hannover hat der Hannover 96 GmbH & Co. KG aA im Jahr 2001 ein Erbbaurecht am Eilenriedestadion eingeräumt (vgl. Beschlussdrucksache Nr. 3074/2000). Darüber hinaus hat die Landeshauptstadt Hannover dieser Gesellschaft drei Sportflächen im Bereich des Eilenriedestadions vermietet.

Die Hannover 96 GmbH & Co. KG aA beabsichtigt, die ihr überlassenen Sportanlagen zu erweitern und auszubauen. Um die dafür erforderliche Bebauung zu ermöglichen, soll der Hannover 96 GmbH & Co. KG aA eine geschlossene Fläche südlich des Eilenriedestadions als Erbbaurecht zur Verfügung gestellt werden (**Anlage 1.1**).

Ein Teil des Erbbaugrundstückes, das der Hannover 96 GmbH & Co. KG aA für den Bau des Nachwuchsleistungszentrums überlassen werden soll, wird bislang von dem Hockey-Club Hannover e.V. (HCH) genutzt. Der HCH erhält deshalb zukünftig eine geschlossene Fläche im Süden der Gesamtfläche. Der heute dort ansässige Hannoversche Sportverein von 1896 e.V. verlässt das Gelände ganz und zieht an die Stammestraße. Die Gesamtplanung des neuen Nachwuchsleistungszentrums mit Stadion erfolgt unter der

Vorgabe, dass sowohl den Belangen des Denkmalschutzes als auch den Belangen des Natur- und Baumschutzes so weit wie möglich Rechnung zu tragen ist:

- Der Eingriff in das denkmalgeschützte Eilenriedestadion beschränkt sich auf die Aschenbahn, die Stehtribünen und die nicht überdachte Sitztribüne. Die Torhäuser einschließlich Pylone an der Clausewitzstraße, die Uhr im Eingangsbereich zum Stadion, das westliche Halbrund der Wallanlagen und das südlich platzierte Tribünengebäude von 1928 bleiben erhalten.
- Infolge der Neubebauung und Neustrukturierung auf dem Erbbaugrundstück werden Baumfällungen notwendig sein. Im Gegenzug werden auf dem Gelände und ggf. auf weiteren, im Baugenehmigungsverfahren noch zu bestimmenden Grundstücken Bäume neu angepflanzt. Der alte Baumbestand (Wald) im südlichen Bereich des Eilenriedestadions bleibt weitestgehend unberührt. Im Zuge diverser Umplanungen ist es gelungen, die beiden Baumalleen (im Süden des Geländes und im Osten mit Nord-Süd-Ausrichtung) zu erhalten. Um dies zu erreichen, musste die Hannover 96 GmbH & Co. KG aA entgegen vorheriger Planungen auf mehrere Fußballfelder verzichten.

Auf dem Gelände befindet sich die sog. Waldschule, die derzeit von der Grundschule Kestnerstraße teils unter der Woche, teils auch am Wochenende genutzt wird. Im Rahmen des Gesamtprojektes des Nachwuchsleistungszentrums bleibt die Waldschule weiterhin im bisherigen Umfang zugänglich.

#### **Zu 2.:**

An dem in der **Anlage 2.1** blau gekennzeichneten Grundstück soll dem HCH ein Erbbaurecht mit einer Laufzeit von 30 Jahren eingeräumt werden. Das Grundstück ist mit dem bisherigen Vereinsgebäude des Sportvereins Hannover von 1896 e.V. bebaut. Nach einem Teilabriss des Gebäudes bleiben der Südflügel sowie der Eingangsbereich mit einem Tagungsraum, Umkleide- und Sanitärräumen erhalten.

#### **Zu 3.:**

Das östlich angrenzende, in der **Anlage 3.1** rot gekennzeichnete Grundstück soll an den HCH vermietet werden. Die Flächen, die dem HCH überlassen werden sollen, werden gegenwärtig noch vom Hannoverschen Sportverein von 1896 e.V. genutzt. Neben der Übernahme der fünf bestehenden Tennisplätze plant der HCH, dort einen Kunstrasenplatz für Hockey, ein Beachvolleyballfeld und ein Cricketfeld zu errichten. Der Kunstrasenplatz wird mit Unterstützung der Hannover 96 GmbH & Co. KG aA errichtet. Die Planung ist in der als **Anlage 1.P** beigefügten Projektbeschreibung dargestellt.

#### **Zu 4.:**

Vor der Rückgabe der Sportanlage des Hannoverschen Sportvereins von 1896 e.V. an die Landeshauptstadt Hannover und der Vergabe an den HCH ist eine Verlagerung des



Hannoverschen Sportvereins von 1896 e.V. auf eine Fläche im westlichen Bereich der Stammestraße erforderlich.

Diese Fläche wurde bisher zum Teil zu Sportzwecken (s.Ziff.5), zum Parken und als Abstell- und Lagerfläche genutzt. Eine mit Aufstellung des Bebauungsplans in den 90er-Jahren beabsichtigte intensive Bürobebauung hat sich nicht realisieren lassen. Neben der von Unternehmen wenig geschätzten Lage kamen erschwerend umfangreiche Belastungen durch einen großen Abwassersammler, mehrere Fernwärmeleitungen und der Altlastensituation (s. **Anlage 4**) hinzu. Die jetzt vorgesehene Nutzung sieht keine Tiefgarage vor, sondern lässt den Untergrund im Wesentlichen unberührt. Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich zur Sanierung, d.h. zur Einhaltung der maßgeblichen Bodenwerte für die Bauleitplanung der Landeshauptstadt Hannover für Wohnen gemäß Gutachten der Dekra vom 28.02.2013 (2 Sanierungsvarianten zur Auswahl). Die Kosten für alle Sanierungsaufwendungen, die zur Anlage der Sportanlagen und des Gebäudes zu treffen sind, trägt der Erbbauberechtigte. Um den Verein dabei zu unterstützen, wird der Erbbauzins erstmalig fällig bei Inbetriebnahme des Erbbaurechtsbauwerks, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Besitzübergang.

Die geplante Neugestaltung des Geländes und der Neubau des Sport- und Kinderbewegungszentrums des Hannoverschen Sportverein von 1896 e.V. stellen eine sinnvolle Ergänzung des sportlichen Angebots in diesem Bereich dar und sind dabei wegen der Nähe zu den bestehenden Sportangeboten rund um die HDI-Arena und des hervorragenden Anschlusses an den ÖPNV besonders attraktiv für Kinder und Jugendliche. Die bislang größtenteils lediglich als Parkplatz genutzte Fläche wird somit einer familienfreundlichen Nutzung zugeführt, die den derzeitigen Nutzungsmix entlang der Stammestraße abrundet.

#### **zu. 5.:**

Die Sportfläche (ein Tennenplatz) westlich der Stammestraße ist Bestandteil des Mietvertrages mit der LSV Alexandria. Der Verein ist mit einer ersatzlosen Rückgabe dieser Sportfläche einverstanden, da er im Gegenzug ein Mitnutzungsrecht für die neuen Sportflächen des Hannoverschen Sportvereins von 1896 e.V. erhält. Der Mietvertrag mit dem LSV Alexandria muss deshalb flächenmäßig angepasst werden.

52/ 23  
Hannover / 06.05.2014

## Anlage 1 zur Drucksache Nr.

### Bedingungen zu denen die Bestellung des Erbbaurechtes an dem Grundstück erfolgt

#### 1. Erbbaugrundstück

In dem beim Amtsgericht Hannover geführten Grundbuch von Bult, Blatt 3554 und Blatt 3371 ist die Landeshauptstadt als Alleineigentümerin der Grundstücke mit den Katasterbezeichnungen

	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Größe</b>
1.	Hannover	16	11/103	7.672 m <sup>2</sup>
2.	Hannover	16	11/118 tlw.	ca. 34.502 m <sup>2</sup>
3.	Hannover	16	11/119	4.086 m <sup>2</sup>
4.	Hannover	16	11/133 tlw.	ca. 3.930 m <sup>2</sup>
5.	Hannover	16	11/138 tlw.	ca.12.718 m <sup>2</sup>
6.	Hannover	16	11/140	976 m <sup>2</sup>
7.	Hannover	16	11/207 tlw.	ca. 1.618 m <sup>2</sup>
8.	Hannover	16	11/203 tlw.	ca. 1.312 m <sup>2</sup>

eingetragen.

Die Gesamtgröße des Grundstücks beträgt somit 66.814 m<sup>2</sup>. Das Grundstück ist in der **Anlage 1.2** rot gekennzeichnet.

#### 2. Erbbauberechtigte

Hannover 96 GmbH & Co. KG aA  
vertreten durch die Hannover Management GmbH  
diese vertreten durch den Geschäftsführer Martin Kind  
Clausewitzstraße 2  
30519 Hannover

#### 3. Laufzeit des Erbbaurechts

Das Erbbaurecht beginnt mit der Eintragung im Grundbuch und endet am 31.12.2096.

#### 4. Zweck des Erbbaurechts

Die Hannover 96 GmbH & Co. KG aA beabsichtigt, die bestehenden Sportanlagen zu einem modernen Nachwuchsleistungszentrum, siehe **Anlage 1.1**, das den Anforderungen der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH gerecht wird, auszubauen. Dazu wird ein Erbbaurecht an den o.g. Flächen vergeben. Weitere Einzelheiten der Planung auf dem Erbbaugrundstück ergeben sich aus der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**), diese wird als Anlage zum Erbbaurechtsvertrag genommen.

## **5. Erbbauzins**

Die Erbbauberechtigte hat für die Einräumung des Erbbaurechts vom Tage der Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch einen jährlichen Erbbauzins von 0,26 € pro Quadratmeter mithin 17.371,64 € insgesamt zu bezahlen.

Er entspricht dem Pachtzins für Grundstücke nach den „Grundsätzen der Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover“. Der Erbbauberechtigten ist bekannt, dass der vereinbarte Erbbauzins nach den Sportförderrichtlinien der Landeshauptstadt Hannover festgesetzt ist. Die Sportförderrichtlinien können von den zuständigen Gremien der Landeshauptstadt Hannover jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

Der Erbbauzins für die gesamte Fläche kann nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses errechnet werden. Vom Besitzübergang bis zur Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch hat die Erbbauberechtigte an die Landeshauptstadt ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Erbbauzinses zu leisten.

## **6. Energetische Standards**

Das Nachwuchsleistungszentrum und das Sportinternat sind im Passivhausstandard zu errichten. Bei der Gebäudehülle der Sporthalle ist ein Niedrigenergie-Baustandard umzusetzen, der dazu führt, dass der Primärenergiebedarf 15% besser als EnEV 2009-Referenzgebäude (unter Berücksichtigung des EEWärmeG) beträgt. Wenn die Mehrkosten für die Investitionen im Passivhaus-standard im Vergleich zum NEH-Plus-Standard 2009, welcher einem Standard entspricht, der einen 15 % geringeren Primärenergiebedarf als bei EnEV 2009-Referenzgebäuden aufweist, nach Berücksichtigung von Fördermitteln um 10% übersteigen, ist der Standard nach NEH-Plus 2009 einzuhalten. Vor Baubeginn ist in Kooperation mit proKlima eine Machbarkeitsstudie zur Feststellung der für den Passivhausstandard notwendigen Investitionen durchzuführen.

## **7. Rechtsübergang**

Das Erbbaugrundstück soll am Monatsersten nach Vertragsbeurkundung auf die Erbbauberechtigte übergehen.

## **8. Kosten**

Sämtliche Kosten dieses Vertrages und die seiner Durchführung sowie die evtl. anfallende Grunderwerbsteuer und die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeiten und der Rückauflassungsvormerkung trägt die Erbbauberechtigte. Ferner trägt die Erbbauberechtigte die Kosten für eine eventuelle Rückauflassung und die Kosten der Abwicklung für den Fall der Ausübung des Rücktritts.

## **9. Heimfall**

Die Erbbauberechtigte ist auf Verlangen der Landeshauptstadt verpflichtet, das Erbbaurecht auf Kosten der Erbbauberechtigten auf die Landeshauptstadt oder auf einen von ihr zu benennenden Dritten zu übertragen (Heimfall), wenn

1. über das Vermögen der Erbbauberechtigten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder

2. die Erbbauberechtigte mit der Zahlung des Erbbauzinses in Höhe von zwei Jahresraten in Verzug ist oder
3. die Erbbauberechtigte trotz Abmahnung und Fristsetzung den Verpflichtungen die die Erbbaurechtsbauwerke betreffen nicht nachkommt oder die Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung trotz Abmahnung und Fristsetzung in wesentlichen Punkten nicht erfüllt oder
4. die Erbbauberechtigte ihre Pflicht zur Pflege und Erhaltung des Baumbestandes trotz Abmahnung und Fristsetzung verletzt oder
5. die Erbbauberechtigte das Erbbaurecht ohne Zustimmung der Landeshauptstadt baulich verändert, veräußert, belastet oder entgegen dem in der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**) erklärten Zweck verwendet oder
6. der Rat der Landeshauptstadt die Aufstellung eines Bebauungsplans, der eine andere Nutzung des Erbbaugrundstückes oder von Teilen davon vorsieht, beschließt. Von diesem Recht kann frühestens nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages Gebrauch gemacht werden.

Die Landeshauptstadt hat für den Fall eines Heimfalls das Recht, von der Erbbauberechtigten die Befreiung von jeglichen Lasten und Verbindlichkeiten aus dem Erbbaugrundbuch zu verlangen, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Verkehrswertberechnung berücksichtigt wurden.

## **10. Entschädigung**

Nach Ablauf des Erbbaurechts oder Ausübung des Heimfallrechts (§ 9) hat die Erbbauberechtigte das Grundstück und die Bauwerke innerhalb von drei Monaten zu räumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Nicht genehmigte bauliche oder technische Anlagen hat er auf seine Kosten zu beseitigen.

Die Erbbauberechtigte erhält bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf eine Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln des Verkehrswertes der Bauwerke zur Zeit des Ablaufs. Bei Übertragung infolge der Geltendmachung des Heimfallanspruchs gemäß Ziffer 9 Abs. 1 Nr. 1 - 5 beträgt die Entschädigung die Hälfte des Verkehrswertes der Bauwerke zum Zeitpunkt der Übertragung. Von der Entschädigung ausgeschlossen sind alle Kunstrasenplätze sowie diejenigen Bauwerke, die die Erbbauberechtigte ohne eine erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung oder ohne Zustimmung der Landeshauptstadt erstellt hat.

Bei Übertragung infolge der Geltendmachung des Heimfallanspruchs gemäß Ziffer 9 Abs. 1 Nr. 6 erhält die Erbbauberechtigte eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes der Bauwerke und der Kunstrasen- sowie Sportplätze zum Zeitpunkt der Übertragung. Von der Entschädigung ausgeschlossen sind diejenigen Bauwerke, die die Erbbauberechtigte ohne eine erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung oder ohne Zustimmung der Landeshauptstadt erstellt hat.

Sollte die Landeshauptstadt während der Dauer des Erbbaurechts dem Erbbauberechtigten finanzielle Mittel zur Errichtung eines Bauwerks o.ä. zur Verfügung stellen, so ist von der Entschädigung entsprechend Abs. 1 bis 3 eine Summe in Höhe der eingebrachten finanziellen Mittel abzuziehen.

## **11. Vertragserweiterung**

Im unmittelbaren Anschluss an das Erbbaurechtsgrundstück hat die Landeshauptstadt ein Erbbaurecht sowie Mietflächen an den Hockey-Club Hannover e.V. vergeben. Die

Landeshauptstadt verpflichtet sich, diese Flächen bei endgültiger Beendigung der Verträge mit dem Hockey-Club Hannover zunächst der Erbbauberechtigten anzubieten.

## 12. Sonstiges

Der Vertrag enthält im Übrigen die für die Landeshauptstadt Hannover üblichen, sowie die im Erbbaurechtsgesetz festgelegten Regelungen.

Die in der **Anlage 1.3** grün gekennzeichnete Fläche ist teilweise Bestandteil des Erbbaurechts zugunsten der Erbbauberechtigten, werden jedoch als gemeinschaftliche Parkfläche durch die Erbbauberechtigten und den Hockey-Club Hannover e.V. (HCH) genutzt. Die Landeshauptstadt bestellt an dem betroffenen Grundstück zugunsten des HCH ein Wegerecht, um den Zugang des HCH zu den Sportflächen auch dinglich zu sichern. Die Nutzung der gemeinsamen Parkfläche regeln die 96 KGaA und der HCH gesondert.

Auf dem Erbbaurechtsgrundstück befindet sich die sogenannte Waldschule, die derzeit als Außenbetrieb der Grundschule Kestnerstraße genutzt wird. Diese Nutzung soll beibehalten werden. Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für die Gebäude verbleiben bei der Landeshauptstadt Hannover, bei Beendigung des Erbbaurechts fällt hierfür keine Entschädigung an.

Einzelheiten der Planung auf dem Erbbaugrundstück ergeben sich aus der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**), diese wird als Anlage zum Erbbaurechtsvertrag genommen.

## Anlage 2 zur Drucksache Nr.

### Bedingungen zu denen die Bestellung des Erbbaurechtes an dem Grundstück erfolgt

#### 1. Erbbaugrundstück

In dem beim Amtsgericht Hannover geführten Grundbuch von Bult, Blatt 3554 ist die Landeshauptstadt als Alleineigentümerin des Grundstücks mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Hannover	16	11/203 tlw.	ca. 515 m <sup>2</sup>

eingetragen.

Das Grundstück ist in der **Anlage 2.1** blau gekennzeichnet.

#### 2. Erbbauberechtigter

Hockey-Club Hannover e.V.  
vertreten durch den Vorstand  
Clausewitzstraße 5  
30175 Hannover

#### 3. Laufzeit des Erbbaurechts

Das Erbbaurecht beginnt mit der Eintragung im Grundbuch und endet am 30.06.2044.

#### 4. Zweck des Erbbaurechts

Die Bestellung des Erbbaurechtes erfolgt zum Zwecke des Erhalts und des Betriebes eines Vereinsgebäudes. Einzelheiten der Planung auf dem Erbbaugrundstück ergeben sich aus der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**) sowie aus dem Konzept- und Masterplan für das Nachwuchsleistungszentrum (**Anlage 1.1**), diese wird als Anlage zum Erbbaurechtsvertrag genommen.

#### 5. Erbbauzins

Der Erbbauberechtigte hat für die Einräumung des Erbbaurechts vom Tage der Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch einen jährlichen Erbbauzins von 0,26 € pro Quadratmeter mithin ca. 133,90 € insgesamt zu bezahlen.

Er entspricht dem Pachtzins für Grundstücke nach den „Grundsätzen der Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover“. Dem Erbbauberechtigten ist bekannt, dass der vereinbarte Erbbauzins nach den Sportförderrichtlinien der Landeshauptstadt Hannover festgesetzt ist. Die Sportförderrichtlinien können von den zuständigen Gremien der Landeshauptstadt Hannover jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

Der Erbbauzins für die gesamte Fläche kann nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses errechnet werden. Vom Besitzübergang bis zur Eintragung des

Erbbauerechts im Grundbuch hat der Erbbauberechtigte an die Landeshauptstadt ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Erbbauzinses zu leisten.

## **6. Errichtung und Unterhaltung des Erbbauerechtsbauwerks**

Der Erbbauberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, den auf dem Erbbaugrundstück zu erhaltenden Teil des bestehenden Gebäudes an der nordwestlichen Spitze (dann ehemaliger Anschluss des Nordflügels) mit einem neuen Außenmauerwerk bis zum 31.12.2018 abzufangen. Der Erbbauberechtigte hat diesen Umbau eigenverantwortlich in Übereinstimmung mit allen einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik termingerecht betriebs- und funktionsfähig auszuführen.

## **7. Energetische Standards**

Das Funktionsgebäude bzw. die Maßnahme gem. Ziffer 6 ist nach der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) in der gültigen Fassung zu errichten, bzw. zu sanieren.

## **8. Rechtsübergang**

Das Erbbaugrundstück soll am Monatsersten nach Vertragsbeurkundung auf den Erbbauberechtigten übergehen.

## **9. Kosten**

Sämtliche Kosten dieses Vertrages und die seiner Durchführung sowie die evtl. anfallende Grunderwerbsteuer und die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeiten und der Rückauflassungsvormerkung trägt der Erbbauberechtigte. Ferner trägt der Erbbauberechtigte die Kosten für eine eventuelle Rückauflassung und die Kosten der Abwicklung für den Fall der Ausübung des Rücktritts.

## **10. Heimfall**

Der Erbbauberechtigte ist auf Verlangen der Landeshauptstadt verpflichtet, das Erbbauerecht auf Kosten des Erbbauberechtigten auf die Landeshauptstadt oder auf einen von ihr zu benennenden Dritten zu übertragen (Heimfall), wenn

1. über das Vermögen des Erbbauberechtigten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder
2. der Erbbauberechtigte mit der Zahlung des Erbbauzinses in Höhe von zwei Jahresraten in Verzug ist oder
3. der Erbbauberechtigte trotz Abmahnung und Fristsetzung den Verpflichtungen die die Erbbauerechtsbauwerke betreffen nicht nachkommt oder die Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung trotz Abmahnung und Fristsetzung in wesentlichen Punkten nicht erfüllt oder
4. der Erbbauberechtigte das Erbbauerecht ohne Zustimmung der Landeshauptstadt baulich verändert, veräußert, belastet oder entgegen dem in der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**) erklärten Zweck verwendet oder
5. der Rat der Landeshauptstadt die Aufstellung eines Bebauungsplans, der eine andere Nutzung des Erbbaugrundstückes oder von Teilen davon vorsieht, beschließt.

Von diesem Recht kann frühestens nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages Gebrauch gemacht werden.

Die Landeshauptstadt hat für den Fall eines Heimfalls das Recht, von dem Erbbauberechtigten die Befreiung von jeglichen Lasten und Verbindlichkeiten aus dem Erbbaugrundbuch zu verlangen, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Verkehrswertberechnung berücksichtigt wurden.

## **11. Entschädigung**

Nach Ablauf des Erbbaurechts oder Ausübung des Heimfallrechts hat der Erbbauberechtigte das Grundstück und die Bauwerke innerhalb von drei Monaten zu räumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Nicht genehmigte bauliche oder technische Anlagen hat er auf seine Kosten zu beseitigen.

Der Erbbauberechtigte erhält bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf eine Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln des Verkehrswertes der Bauwerke zur Zeit des Ablaufs. Bei Übertragung infolge der Geltendmachung des Heimfallanspruchs gemäß Ziffer 10 Nr. 1- 4 beträgt die Entschädigung die Hälfte des Verkehrswertes der Bauwerke zum Zeitpunkt der Übertragung. Von der Entschädigung ausgeschlossen sind alle Kunstrasenplätze sowie diejenigen Bauwerke, die der Erbbauberechtigte ohne eine erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung oder ohne Zustimmung der Landeshauptstadt erstellt hat.

Bei Übertragung infolge der Geltendmachung des Heimfallanspruchs gemäß Ziffer 10 Nr. 5 erhält der Erbbauberechtigte eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes der Bauwerke und der Kunstrasen- sowie Sportplätze zum Zeitpunkt der Übertragung. Von der Entschädigung ausgeschlossen sind diejenigen Bauwerke, die die Erbbauberechtigte ohne eine erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung oder ohne Zustimmung der Landeshauptstadt erstellt hat.

Sollte die Landeshauptstadt während der Dauer des Erbbaurechts dem Erbbauberechtigten finanzielle Mittel zur Errichtung eines Bauwerks o.ä. zur Verfügung stellen, so ist von der Entschädigung eine Summe in Höhe der eingebrachten finanziellen Mittel abzuziehen.

## **12. Erbbaurechtsaufhebung**

Der Erbbauberechtigte ist Eigentümer des Erbbaurechts an der in der **Anlage 2.2** blau gekennzeichneten Fläche, die künftig im Erbbaurecht an die Hannover 96 GmbH & Co. KG aA im Rahmen des Gesamtprojektes Nachwuchsleistungszentrum vergeben werden soll.

Um das in der Anlage 1 beschriebene Erbbaurecht bestellen zu können, bedarf es einer Erbbaurechtsaufhebung an dem Flurstück 11/140, Flur 16, Gemarkung Hannover, deren Lage in der Anlage 2.2 näher beschrieben ist. Das Vertragsverhältnis wird aufgehoben.

## **13. Sonstiges**

Der Vertrag enthält im Übrigen die für die Landeshauptstadt Hannover üblichen, sowie die im Erbbaurechtsgesetz festgelegten Regelungen.



Die in der **Anlage 1.3** grün gekennzeichnete Fläche ist Bestandteil des Erbbaurechts zugunsten der Hannover 96 GmbH & Co. KG aA, wird jedoch als gemeinschaftliche Parkfläche durch den Erbbauberechtigten und die Hannover 96 GmbH & Co. KG aA genutzt. Die Landeshauptstadt bestellt an dem betroffenen Grundstück zugunsten des HCH ein Wegerecht, um den Zugang des HCH zu den Sportflächen auch dinglich zu sichern. Die Nutzung der gemeinsamen Parkfläche regeln die Hannover 96 GmbH & Co. KG aA und der HCH gesondert.

Einzelheiten der Planung auf dem Erbbaugrundstück ergeben sich aus der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**), diese wird als Anlage zum Erbbaurechtsvertrag genommen.

**Bedingungen zu denen die Vermietung des Grundstücks erfolgt**

**1. Mietobjekt**

Die Stadt vermietet dem Mieter das im anliegenden Plan (**Anlage 3.1**) rot gekennzeichnete Grundstück mit einer Größe von ca. **20.185 m<sup>2</sup>**.

	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Größe</b>
1.	Hannover	16	11/118 tlw.	ca. 1.600 m <sup>2</sup>
2.	Hannover	16	11/138 tlw.	ca. 8.580 m <sup>2</sup>
3.	Hannover	16	11/207 tlw.	ca. 9.402 m <sup>2</sup>
4.	Hannover	16	11/203 tlw.	ca. 603 m <sup>2</sup>

**2. Mieter**

Hockey-Club Hannover e.V.  
vertreten durch den Vorstand  
Clausewitzstraße 5  
30175 Hannover

**3. Mietzeit**

Das Mietverhältnis beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie das Erbbaurecht gem. **Anlage 2** und läuft auf unbestimmte Zeit.

**4. Zweck der Vermietung**

Die Vergabe der Fläche nach Ziffer 1 zur Miete erfolgt zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Sportanlage, zu der ein Kunstrasen-Hockey-Platz gehört. Einzelheiten der Planung auf dem Erbbaugrundstück ergeben sich aus der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**) sowie aus dem Konzept- und Masterplan für das Nachwuchsleistungszentrum (**Anlage 1.1**), diese wird als Anlage zum Erbbaurechtsvertrag genommen.

**5. Mietzins**

Der Mietzins beträgt 0,01 €/qm jährlich, also insgesamt **201,85 €**  
Der Mietzins für die gesamte Fläche kann nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses errechnet werden.

**6. Nutzung**

Das Grundstück wird als Sportanlage Verwendung finden. Eine andere Nutzung ist nicht zulässig.

## **7. Mitbenutzung**

Der Mieter verpflichtet sich, die Sportanlage nebst Umkleideräumen und sanitären Anlagen den öffentlichen Schulen der Landeshauptstadt Hannover wochentags (außer samstags nachmittags) von 08.00 bis 17.00 Uhr gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen, wobei für die Nutzung ab 15.00 Uhr der Übungsbetrieb des Vereins gegenüber schulischen Belangen Vorrang besitzt. Ferner ist der Mieter mit schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt berechtigt und auf Verlangen der Landeshauptstadt sogar verpflichtet, anderen Vereinen und Organisationen die Sportanlage zur Nutzung zu überlassen. Die Belange des Vereins werden dabei berücksichtigt.

Von der zuvor genannten Überlassungsregelung ist der zu errichtende Kunstrasen ausgenommen. Er steht für Veranstaltungen des Schulsports zur Verfügung, wenn und soweit ein Trainer des Mieters die unbedingte Aufsicht über die Unterrichtseinheit führt.

## **8. Entschädigung**

Die vom Mieter errichteten Gebäude und alle sonstigen von ihm geschaffenen Anlagen werden bei Beendigung des Mietverhältnisses Eigentum der Landeshauptstadt.

Für den dann eintretenden Rechtsverlust an den Gebäuden zahlt die Landeshauptstadt dem Mieter eine Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln des Verkehrswertes der Bauwerke zum Beendigungszeitpunkt. Für die Entschädigung des Rechtsverlustes am Kunstrasen ist eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes zum Zeitpunkt des Ablaufs vereinbart, wenn die Landeshauptstadt die Beendigung des Mietvertrages aufgrund eines Beschlusses des Rates der Landeshauptstadt Hannover einen Bebauungsplan aufzustellen, der eine andere Nutzung des Grundstückes oder von Teilen davon vorsieht, erklärt.

## **9. Sonstiges**

Der Vertrag enthält im Übrigen die für die Landeshauptstadt Hannover üblichen, sowie die im Erbbaurechtsgesetz festgelegten Regelungen.

Einzelheiten der Planung auf dem Erbbaugrundstück ergeben sich aus der Projektbeschreibung (**Anlage 1.P**), diese wird als Anlage zum Erbbaurechtsvertrag genommen.

## Anlage 4 zur Drucksache Nr.

### Bedingungen zu denen die Bestellung des Erbbaurechtes an dem Grundstück erfolgt

#### 1. Erbbaugrundstück

Das unbebaute Grundstück an der Stammestraße mit den bisherigen Katasterbezeichnungen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Linden	16	70/59	21.696 m <sup>2</sup>
Linden	16	70/60	7.720 m <sup>2</sup>
Linden	16	70/58	9.902 m <sup>2</sup>

Die Gesamtgröße des Grundstücks beträgt somit 39.318 m<sup>2</sup>. Das Grundstück ist in der **Anlage 4.1** rot gekennzeichnet.

#### 2. Erbbauberechtigter

Hannoverscher Sportverein von 1896 e.V.  
Robert-Enke-Straße 1  
30169 Hannover

#### 3. Laufzeit des Erbbaurechts

Das Erbbaurecht beginnt mit der Eintragung im Grundbuch und endet am 31.12.2096.

#### 4. Zweck des Erbbaurechts

Die Bestellung des Erbbaurechtes erfolgt zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Vereinssportstätte, zu welcher auch eine Gastronomie gehört. Einzelheiten der Planung auf dem Erbbaugrundstück ergeben sich aus der Projektbeschreibung (**Anlage 4.P**) sowie aus dem Konzept- und Masterplan für die Stammestraße (**Anlage S**), diese wird als Anlage zum Erbbaurechtsvertrag genommen.

#### 5. Erbbauzins

Der Erbbauberechtigte hat für die Einräumung des Erbbaurechts vom Tage der Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch einen jährlichen Erbbauzins von 0,26 € pro Quadratmeter mithin 10.222,68 € insgesamt zu bezahlen.

Er entspricht dem Pachtzins für Grundstücke nach den „Grundsätzen der Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover“. Dem Erbbauberechtigten ist bekannt, dass der vereinbarte Erbbauzins nach den Sportförderrichtlinien der Landeshauptstadt Hannover festgesetzt ist. Die Sportförderrichtlinien können von den zuständigen Gremien der Landeshauptstadt Hannover jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

Der Erbbauzins für die gesamte Fläche kann nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses errechnet werden. Der Erbbauzins wird erstmalig fällig bei

Inbetriebnahme des Erbbaurechtsbauwerks, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Besitzübergang. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Eintragung des Erbbaurechts in das Grundbuch noch nicht erfolgt sein, hat der Erbbauberechtigte der Landeshauptstadt Hannover ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Erbbauzinses zu leisten.

## **6. Mehrfachbeauftragung**

Für das Funktionsgebäude mit Gaststätte führt der Erbbauberechtigte in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Hannover eine Mehrfachbeauftragung von mindestens fünf Architekturbüros durch.

## **7. Sanierungsvereinbarung**

Die Landeshauptstadt hat Untersuchungen des Untergrundes durchführen lassen, das Ergebnis dieser Untersuchungen ist dem Erbbauberechtigten bekannt und wurde von dem mit den Untersuchungen beauftragten Unternehmen ausführlich erörtert. Demnach wurde der Erbbauberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich auf dem Erbbaurechtsgrundstück Teile der für das Areal bekannten Altablagerung befinden. Im Wesentlichen handelt es sich um Bodenmaterial und Bau- bzw. Trümmerschutt.

Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich zu einer Sanierung auf der gesamten Grundstücksfläche. Sanierungsziel ist die Einhaltung der maßgeblichen Bodenwerte für die Bauleitplanung der Landeshauptstadt Hannover für Wohnen, was die angestrebte Qualität und den verantwortungsbewussten Umgang mit der Altlastensituation widerspiegelt. Im Vorfeld der Sanierung wird darüber hinaus ein qualifizierter Fachgutachter mit der Erstellung eines Sanierungsplans zur Vorlage bei der unteren Bodenschutzbehörde (Region Hannover).

Der Erbbauberechtigte trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Sanierung stehen. Darüber hinaus ist dem Erbbauberechtigten bekannt, dass sich die Grundstücke im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Ihme befinden. Für das Bauen und die Altlastensanierung im Überschwemmungsgebiet wird zusätzlich zur Baugenehmigung eine wasserbehördliche Genehmigung gemäß § 78 WHG erforderlich.

## **8. Energetische Standards**

Das Funktionsgebäude ist im Passivhausstandard zu errichten. Bei der Gebäudehülle der Sporthalle ist ein Niedrigenergie-Baustandard umzusetzen, der dazu führt, dass der Primärenergiebedarf 15% besser als EnEV 2009-Referenzgebäude (unter Berücksichtigung des EEWärmeG) beträgt. Wenn die Mehrkosten für die Investitionen im Passivhausstandard im Vergleich zum NEH-Plus-Standard 2009, welcher einem Standard entspricht, der einen 15 % geringeren Primärenergiebedarf als bei EnEV 2009-Referenzgebäuden aufweist, nach Berücksichtigung von Fördermitteln 10% übersteigen, ist der Standard nach NEH-Plus 2009 einzuhalten. Vor Baubeginn ist in Kooperation mit proKlima eine Machbarkeitsstudie zur Feststellung der für den Passivhausstandard notwendigen Investitionen durchzuführen.

## **9. Parkplatz**

Der Parkplatz im Süden des Erbbaugrundstücks (Flurstück 70/60) wird weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich gehalten und kann somit insbesondere von den Studenten der Fachhochschule weiterhin unentgeltlich genutzt werden. Eine kommerzielle Nutzung des Parkplatzes ist ausgeschlossen. Zur Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit wird eine entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeit bestellt, wonach die Landeshauptstadt

Hannover jederzeit zur uneingeschränkten, unentgeltlichen Nutzung der Parkplatzflächen und Zuwegungen berechtigt ist. Dieses Nutzungsrecht kann an Dritte abgetreten werden.

## **10. Rechtsübergang**

Das Erbbaugrundstück soll am Monatsersten nach Vertragsbeurkundung auf den Erbbauberechtigten übergehen.

## **11. Kosten**

Sämtliche Kosten des Vertrages, die seiner Durchführung sowie die evtl. anfallende Grunderwerbssteuer und die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeiten und der Rückauflassungsvormerkung trägt der Erbbauberechtigte.

Der Erbbauberechtigte trägt darüber hinaus sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Mehrfachbeauftragung entstehen, sowie sämtliche Kosten, die durch die Altlastensanierung ausgelöst werden.

Des Weiteren trägt der Erbbauberechtigte die Kosten für die u. U. erforderlich werdende Verlegung der auf dem Grundstück vorhandenen Fernwärmeleitung.

## **12. Heimfall**

Der Erbbauberechtigte ist auf Verlangen der Landeshauptstadt verpflichtet, das Erbbaurecht auf Kosten des Erbbauberechtigten auf die Landeshauptstadt oder auf einen von ihr zu benennenden Dritten zu übertragen (Heimfall), wenn

1. über das Vermögen des Erbbauberechtigten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder
2. der Erbbauberechtigte mit der Zahlung des Erbbauzinses in Höhe von zwei Jahresraten in Verzug ist oder
3. der Erbbauberechtigte trotz Abmahnung und Fristsetzung den Verpflichtungen die das Erbbaurechtsbauwerk betreffen nicht nachkommt oder die Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung trotz Abmahnung und Fristsetzung in wesentlichen Punkten nicht erfüllt oder
4. der Erbbauberechtigte seiner Pflicht zur Pflege und Erhaltung des Baumbestandes trotz Abmahnung und Fristsetzung verletzt oder
5. der Erbbauberechtigte den Vereinbarungen die sich aus der Sanierungsvereinbarung ergeben trotz Abmahnung und Fristsetzung nicht nachkommt oder
6. der Erbbauberechtigte das Erbbaurecht ohne Zustimmung der Landeshauptstadt baulich verändert, veräußert, belastet oder zu einem anderen als dem in der Projektbeschreibung erklärten Zweck verwendet oder
7. der Rat der Landeshauptstadt die Aufstellung eines Bebauungsplans, der eine andere Nutzung des Erbbaugrundstückes oder von Teilen davon vorsieht, beschließt. Von diesem Recht kann frühestens nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages Gebrauch gemacht werden.

Die Landeshauptstadt hat für den Fall eines Heimfalls das Recht, von dem Erbbauberechtigten die Befreiung von jeglichen Lasten und Verbindlichkeiten aus dem Erbbaugrundbuch zu verlangen, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Verkehrswertberechnung berücksichtigt wurden.

### **13. Entschädigung**

Nach Ablauf des Erbbaurechts oder Ausübung des Heimfallrechts hat der Erbbauberechtigte das Grundstück und die Bauwerke innerhalb von drei Monaten zu räumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Nicht genehmigte bauliche oder technische Anlagen hat er auf seine Kosten zu beseitigen.

Der Erbbauberechtigte erhält bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf eine Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln des Verkehrswertes der Bauwerke zur Zeit des Ablaufs. Bei Übertragung infolge der Geltendmachung des Heimfallanspruchs gemäß Ziffer 12 Nr. 1 - 6 beträgt die Entschädigung die Hälfte des Verkehrswertes der Bauwerke zum Zeitpunkt der Übertragung. Von der Entschädigung ausgeschlossen sind alle Kunstrasenplätze sowie diejenigen Bauwerke, die der Erbbauberechtigte ohne eine erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung oder ohne Zustimmung der Landeshauptstadt erstellt hat.

Bei Übertragung infolge der Geltendmachung des Heimfallanspruchs gemäß Ziffer 12 Nr. 7 erhält der Erbbauberechtigte eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes der Bauwerke und der Kunstrasen- sowie Sportplätze zum Zeitpunkt der Übertragung. Von der Entschädigung ausgeschlossen sind diejenigen Bauwerke, die die Erbbauberechtigte ohne eine erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung oder ohne Zustimmung der Landeshauptstadt erstellt hat.

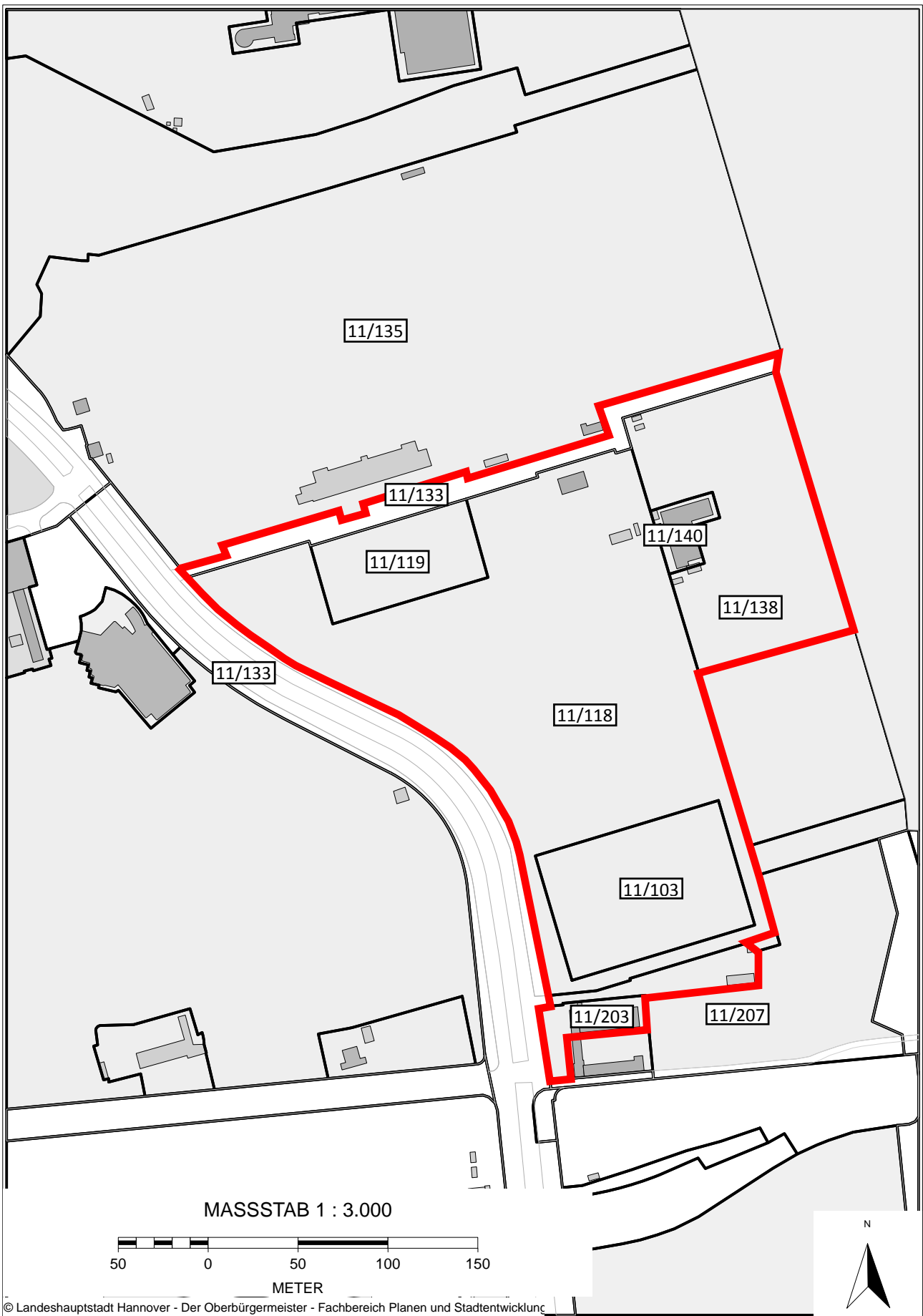
Sollte die Landeshauptstadt während der Dauer des Erbbaurechts dem Erbbauberechtigten finanzielle Mittel zur Errichtung eines Bauwerks o.ä. zur Verfügung stellen, so ist von der Entschädigung eine Summe in Höhe der eingebrachten finanziellen Mittel abzuziehen.

### **14. Erbbaurechtsaufhebung**

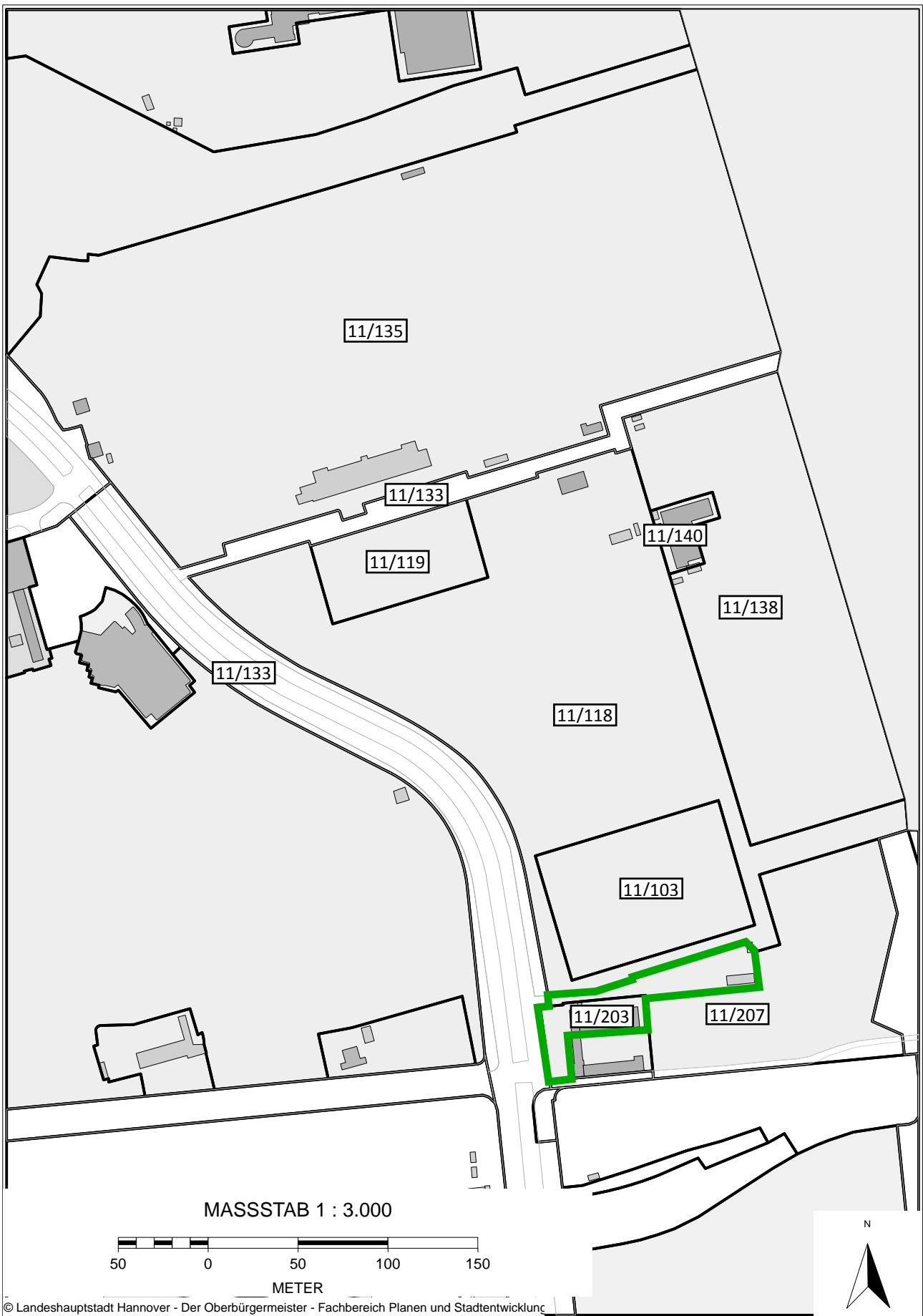
Um das in der **Anlage 1** beschriebene Erbbaurecht bestellen zu können, bedarf es einer Erbbaurechts- und Mietvertragsaufhebung an dem Flurstück 11/203, Flur 16, Gemarkung Hannover (Erbbaurecht) und den Flurstücken 11/207 tlw. und 11/103 Flur 16, Gemarkung Hannover (Mietvertrag), deren Lage in der **Anlage 1.2** näher beschrieben ist. Die Vertragsverhältnisse werden entschädigungslos aufgehoben.

### **15. Sonstiges**

Der Vertrag enthält im Übrigen die für die Landeshauptstadt Hannover üblichen, sowie die im Erbbaurechtsgesetz festgelegten Regelungen.







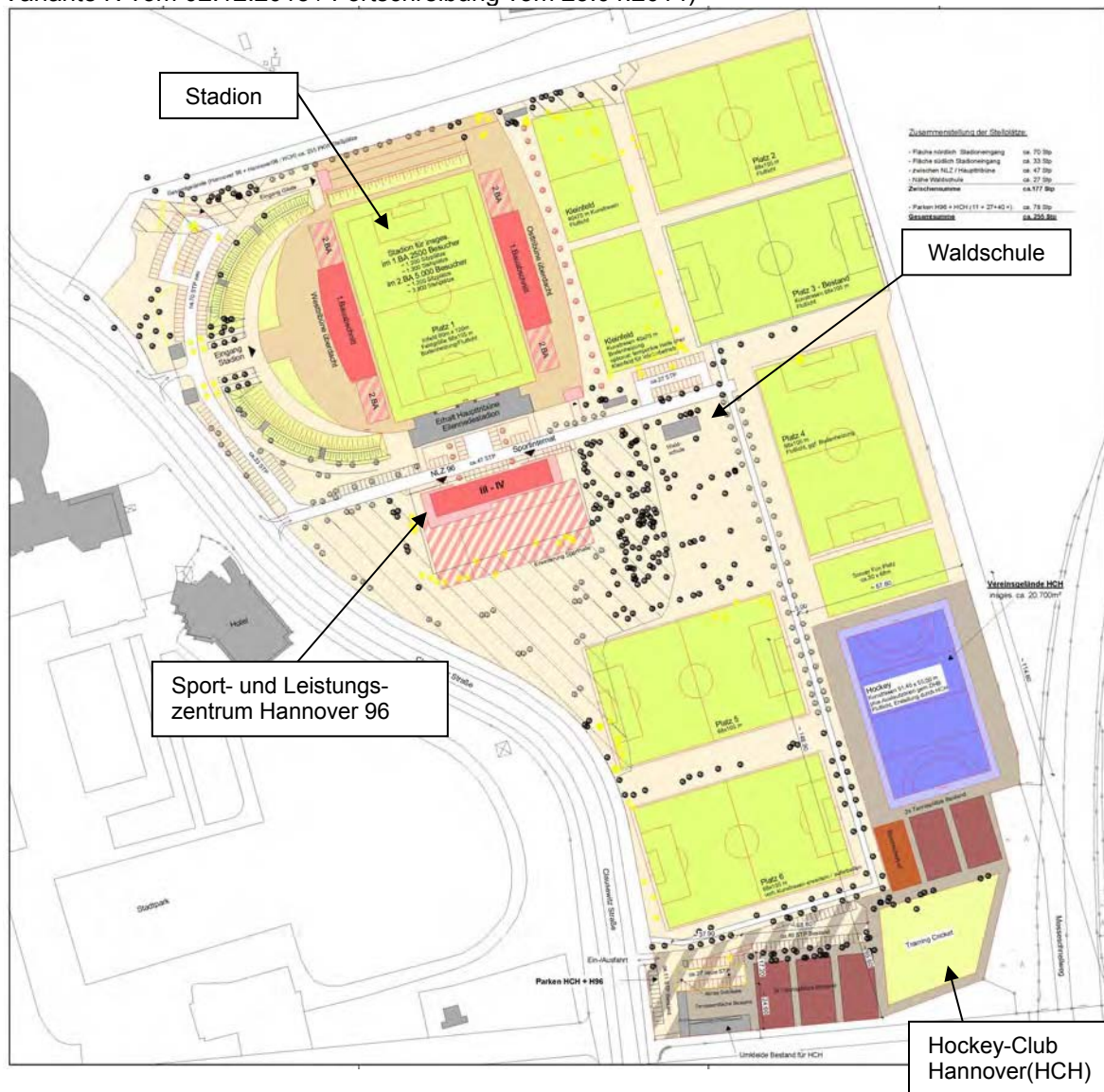
**Bauvorhaben :** **Neubau Sport- und Leistungszentrum Hannover 96  
mit Neubau eines Stadions für  
2.500 (1.Bauabschnitt) / 5.000 Besucher  
bei Erhaltung der Haupttribüne des Eilenriedestadions**

**Bauherr:** **Hannover 96 Arena GmbH & Co. KGaA,  
Robert – Enke Straße 1, 30169 Hannover**

## Projektbeschreibung

Stand 24.04.2014

(Grundlage ist die Konzept- und Masterplanung sp.a.  
Variante N vom 02.12.2013 / Fortschreibung vom 23.04.2014)



## Allgemeines

Das Plangebiet gliedert sich in 3 Bereiche:

1. Fläche für das Sport- und Leistungszentrum Hannover 96
2. Fläche für den Neubau eines Stadions für 5.000 Besucher ( im 1.Bauabschnitt für 2.500 Besuchern) bei Erhaltung der Haupttribüne des Eilenriedestadions
3. Fläche für den Hockey-Club Hannover

Die Erschließung der einzelnen Teilbereiche erfolgt in der Regel von der Clausewitzstraße. Vorhandene Zu- und Abfahrten werden weiterhin genutzt und ggf. z.T. durch Neue ergänzt bzw. ersetzt. Das Stadion erhält einen neuen Zugang für Besucher der Gastmannschaften von der öffentlichen Fläche im Nordwesten. Erforderliche Anzahl und Anordnung von Feuerwehrezufahrten gemäß noch zu erstellendem Brandschutzgutachten.

**Bereich 1 und 2: Fläche für das Sport- und Leistungszentrum Hannover mit Neubau eines Stadions für 2.500(1.BA) / 5.000 Besucher der Hannover 96 Arena GmbH & Co. KGaA**

Dieser Bereich besteht aus folgenden Komponenten:

1. Stadion für 2.500(1.Bauabschnitt) / 5.000 Besucher mit neuen überdachten Tribünen nach Westen und Osten (inkl. Nebenräume für Besucher). Das Spielfeld hat eine Feldgröße von 68x105m (Infield 80x120m). Die bestehende Stadionanlage wird bis auf die Haupttribüne und Eingangspavillons zurückgebaut, wobei der westliche Halbkreis der Stehtribüne formal berücksichtigt wird.
2. Sanierung und Umbau der historischen Haupttribüne des Eilenriedstadions (außen und innen) zur Nutzung von Nebenräumen, die für den Spielbetrieb erforderlich sind, sowie Umbau eines Teiles des Tribünenbereiches als VIP-Bereich.
3. 6 Trainingsplätze mit 68x105m (davon 2 Kunstrasenplätze), wobei Platz 1 das Stadionfeld ist. Platz 1 – 4 sowie die Kleinfelder mit Flutlichtbeleuchtung.
4. 2 Kleinfelder (40x70m) als Kunstrasen, optional 1 Platz mit temporärer Halle für Winterbetrieb
5. Soccer Fun Platz (ca. 30x68m) oder Sprinthügel
6. Neubau eines Nachwuchsleistungszentrums (NLZ) mit Umkleiden, Sanitärräumen, Nebenräume für den Spielbetrieb, Räume für die medizinische Abteilung, Verwaltung und Trainerbüros, Schulungsräume, Nebenräume
7. Erweiterungsmöglichkeit des NLZ mit einer Sporthalle plus Nebenräumen
8. Erweiterungsmöglichkeit des NLZ mit Räumlichkeiten für ärztliche Betreuung
9. Sportinternat für ca.16 Jugendliche in Einzel-/ Doppelzimmern mit Betreuerwohnung, Gemeinschaftsräumen, Treffpunkt für Eltern, Nebenräumen. Essensversorgung mit eigener Küche und Speiseraum.
10. Nebengebäude im Außenbereich für den Platzwart
11. insgesamt ca.255 PKW-Stellplätze (davon ca. 78 Stp in gemeinschaftlicher Nutzung mit dem HCH)

**Bereich 3 : Fläche für den Hockey-Club Hannover**

Die bestehende Fläche des Hockey-Club Hannover (HCH) wird inkl. der Nebengebäude aufgelöst. Der Hannoversche Sportverein von 1896 e.V. wird seine vorhandenen Flächen im Plangebiet aufgeben und in die Stammestraße umziehen. Der HCH wird diese Flächen übernehmen inklusive einer Erweiterung Richtung Norden, so dass ein Hockeyfeld mit Kunstrasen angeordnet werden kann. Das vorhandene Vereinsgebäude des Hannoverschen Sportvereins von 1896 wird bis auf den Umkleidebereich zur Bahnlinie und dem eingeschossigen Gebäudeteil zur Clausewitzstraße abgerissen. Die vorhandene Parkplatzfläche wird nach Abriss des Gebäudes erweitert und wird sowohl durch die Hannover 96 Arena GmbH & Co.KGaA als auch dem HCH genutzt (ca. 78 Stellplätze).

**Sonstiges:**

Die vorhandene Waldschule im Bereich der Trainingsplätze von Hannover 96 bleibt bestehen.

Zur Umsetzung der Konzeptplanung sind Baumfällungen erforderlich (=gelbe Punkte im Übersichtsplan). Als Kompensationsmaßnahme sind Baumneupflanzungen geplant(= rote Punkte im Übersichtsplan). Der Baumbestand im Bereich der Waldschule sowie der Baumallee bleiben größtenteils bestehen.

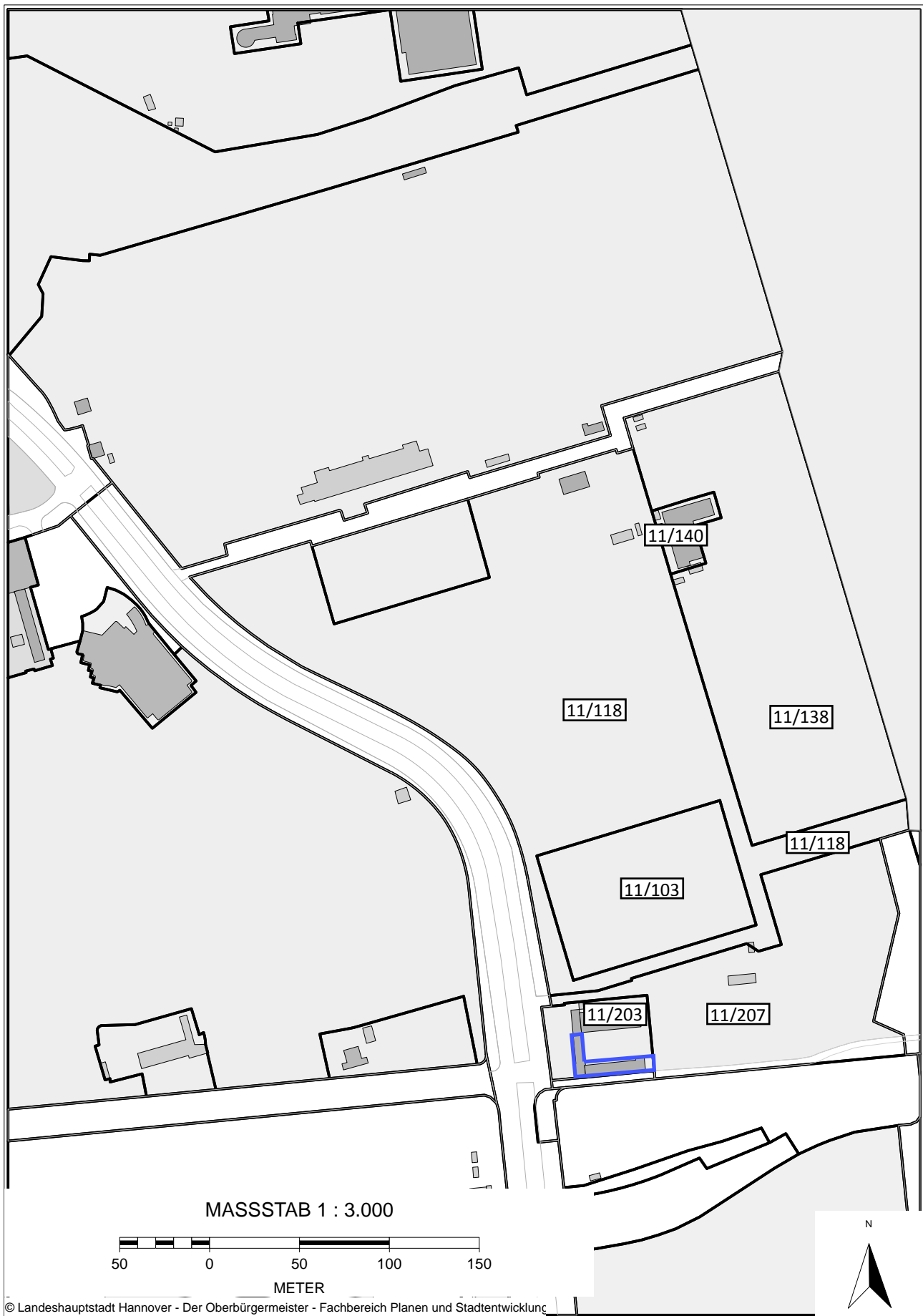
Das gesamte Gelände (NLZ H96 / HCH) wird komplett umzäunt und die Flächen von H96 und HCH sind auch durch einen Zaun getrennt.

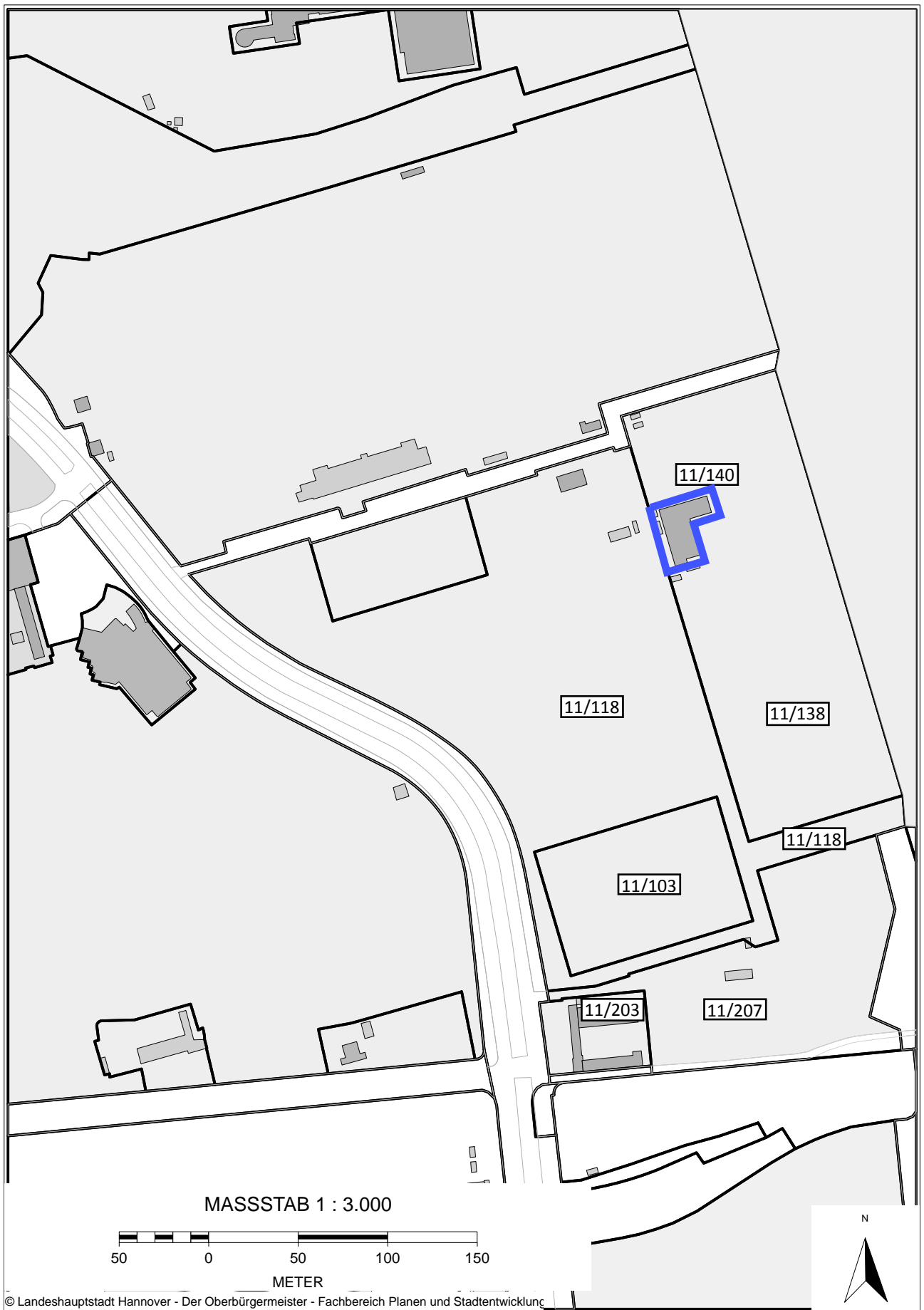
Für den Neubau des NLZ sollen die ökologischen Standards beim Bauen der LHH u.a. die Anforderungen an die Energieeffizienz eingehalten werden (ca. Richtwert: EnEV 2009 + 15%)

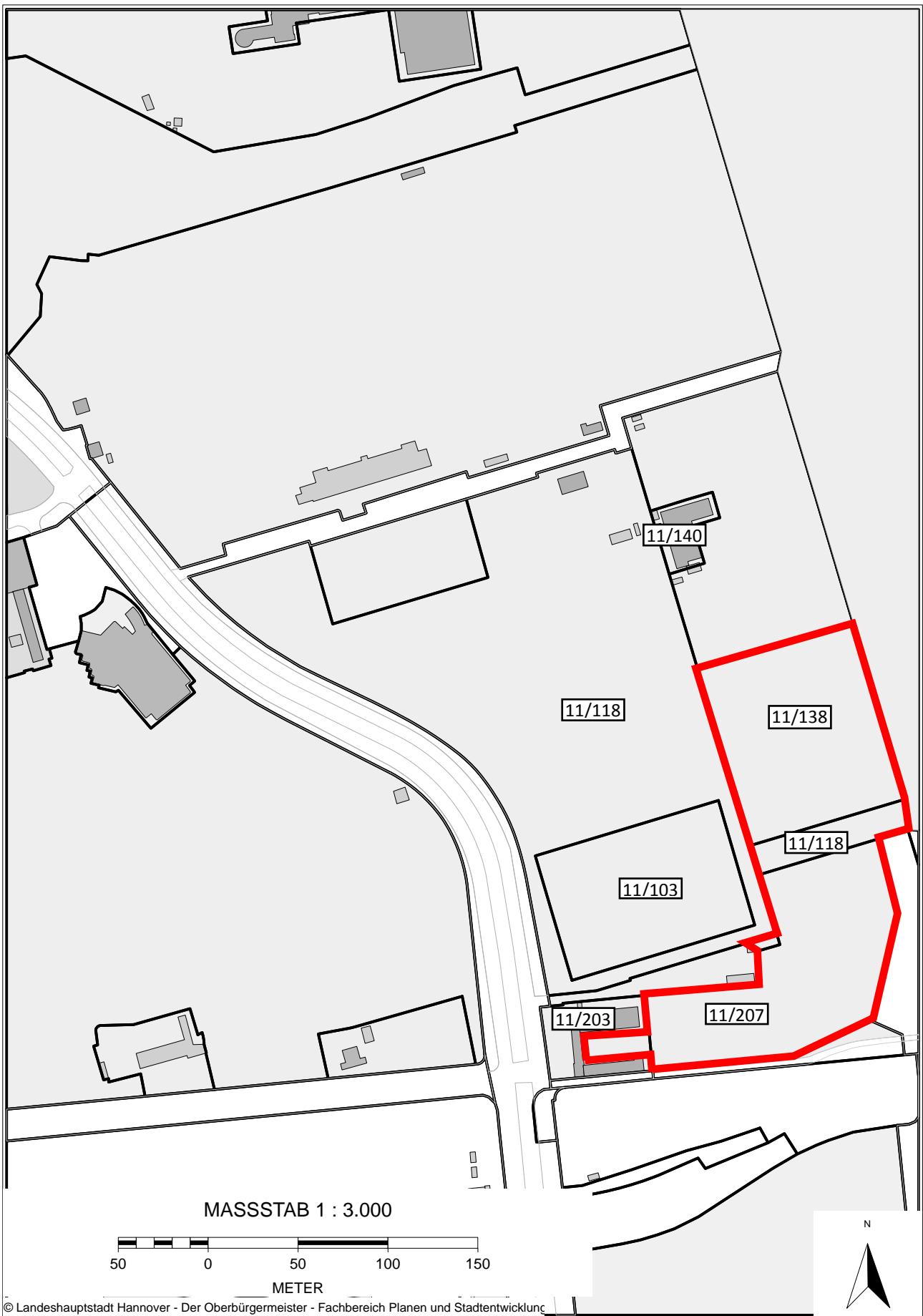
Aufgestellt: Hannover, den 24.04.2014

schulze & partner. architektur.

Dipl.- Ing. Architekten BDA







**Bauvorhaben :** Neugestaltung Vereinsgelände Hannover 96 e.V.  
mit Neubau eines Sport- und Kinderbewegungszentrum  
Standort Stammestraße

**Bauherr:** Hannoverscher Sportverein von 1896 e.V,  
Robert-Enke-Straße 1, 30169 Hannover

**Projektbeschreibung**

**Stand 30.01.2014**

(Grundlage ist die Konzept- und Masterplanung sp.a. vom 30.01.2014)





## **Allgemeines**

Das Plangebiet liegt zwischen der Stammestraße und der Ritter-Brüning-Straße. Es beinhaltet die „Grundstücke“ Zentralplatz (derzeit genutzt von Hannover Concerts), den Trainingsplatz TSV und den Parkplatz Süd sowie die Parkplatzflächen im Norden zur Stadionbrücke.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt sowohl von der Stammestraße (2-mal) als auch von der Ritter-Brüning-Straße.

Eine Altlastensanierung des Plangebietes ist erforderlich und erfolgt durch den Hannoverscher Sportverein von 1896 e.V (s. a. Gutachten Dekra vom 21./28.02.2013).

Auf dem Plangebiet des neuen Vereinsgeländes von Hannover 96 e.V. sind neben Außenflächen für den Sportbetrieb (u.a. Fußball, Leichtathletik, Tennis, Fun-Sportarten etc.) auch ein- bis zweigeschossige Gebäude geplant, die neben den für einen Vereinsbetrieb üblichen Räumlichkeiten (Umkleide, Sanitärräume, Verwaltung, Sporthallen, Gastronomie etc.) auch Platz für ein Kinderbewegungszentrum und ein Fitnessstudio vorhalten sollen.

Gemäß Konzeptplanung sollen auf dem Planungsgebiet folgende Komponenten angeordnet werden:

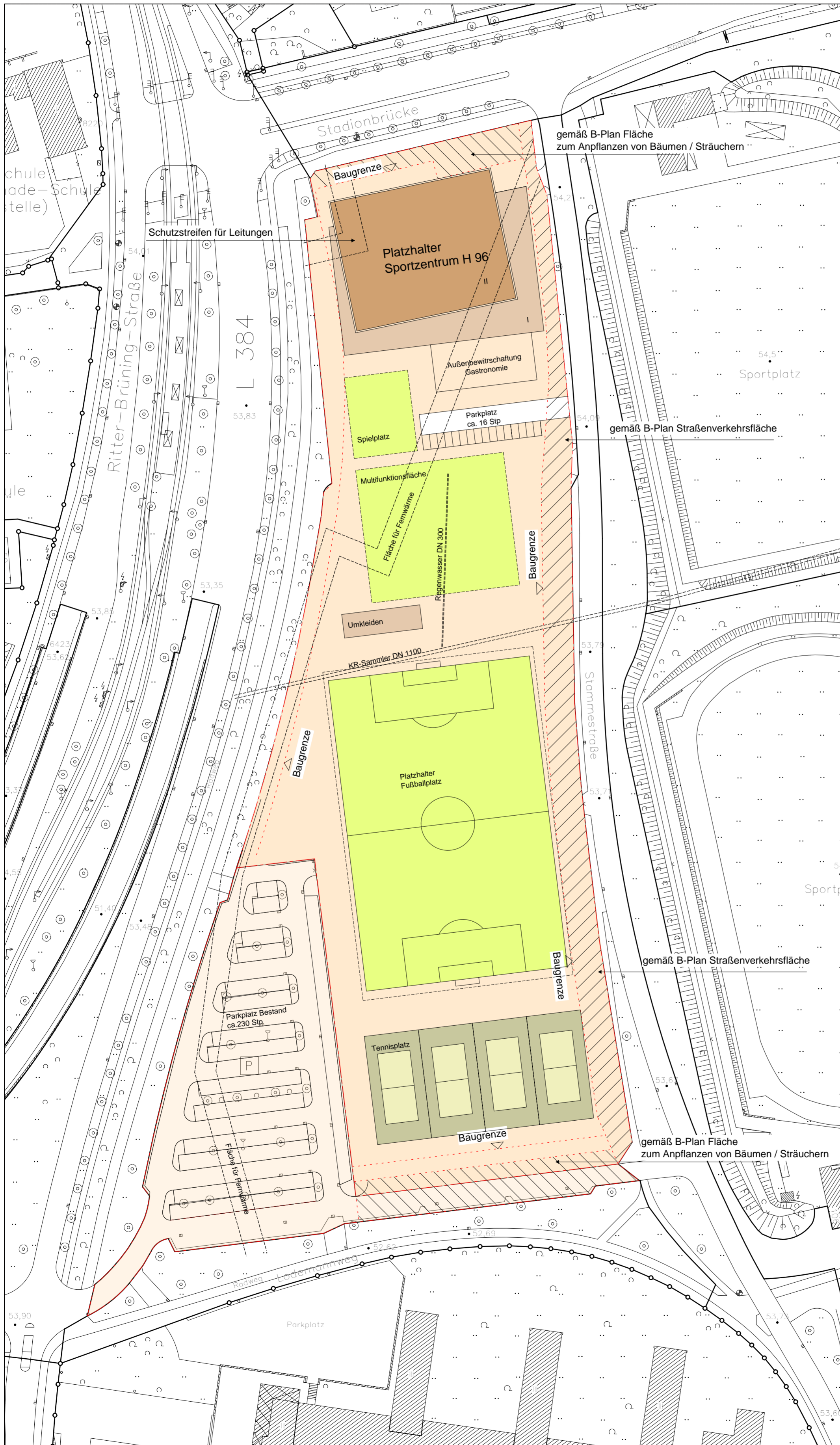
1. 2-geschossiges Gebäude als Vereinsgebäude / Sport- und Kinderbewegungszentrum mit folgenden Nutzungen:
  - Sporthalle / Sporträume (ggf. Therapiebecken)
  - Umkleidebereiche mit Sanitäreinrichtungen (ggf. Sauna)
  - Verwaltung Geschäftsstelle Hannover 96 e.V.
  - Fitnessstudio (ggf. medizinische Betreuung / Arztpraxis)
  - Gastronomie mit Außenbewirtschaftung
2. 1-geschossiger zusätzlicher Umkleidebereich für Outdoor-Sportarten
3. Ca. 4 Außentennisplätze
4. 1 Fußballfeld (ca. 68 x 105m)
5. Multifunktionsfläche, optional
6. 100m Sprintstrecke, optional
7. Außenterrasse und Kinderspielplatz
8. Parkplatz mit ca. 16 Stellplätzen plus bestehende Stellplätze (ca. 230) auf der südwestlichen Bestandsfläche zur Ritter-Brüning-Straße, die für den Stellplatznachweis des Bauvorhabens vollumfänglich herangezogen werden können

Ein auf dem Grundstück gelegener Sammler der Stadtentwässerung darf nicht überbaut werden. Die Flächen für Fernwärmeleitung / Leitungen sind so zu verlegen, dass sie nicht unterhalb der geplanten Gebäudeflächen liegen.

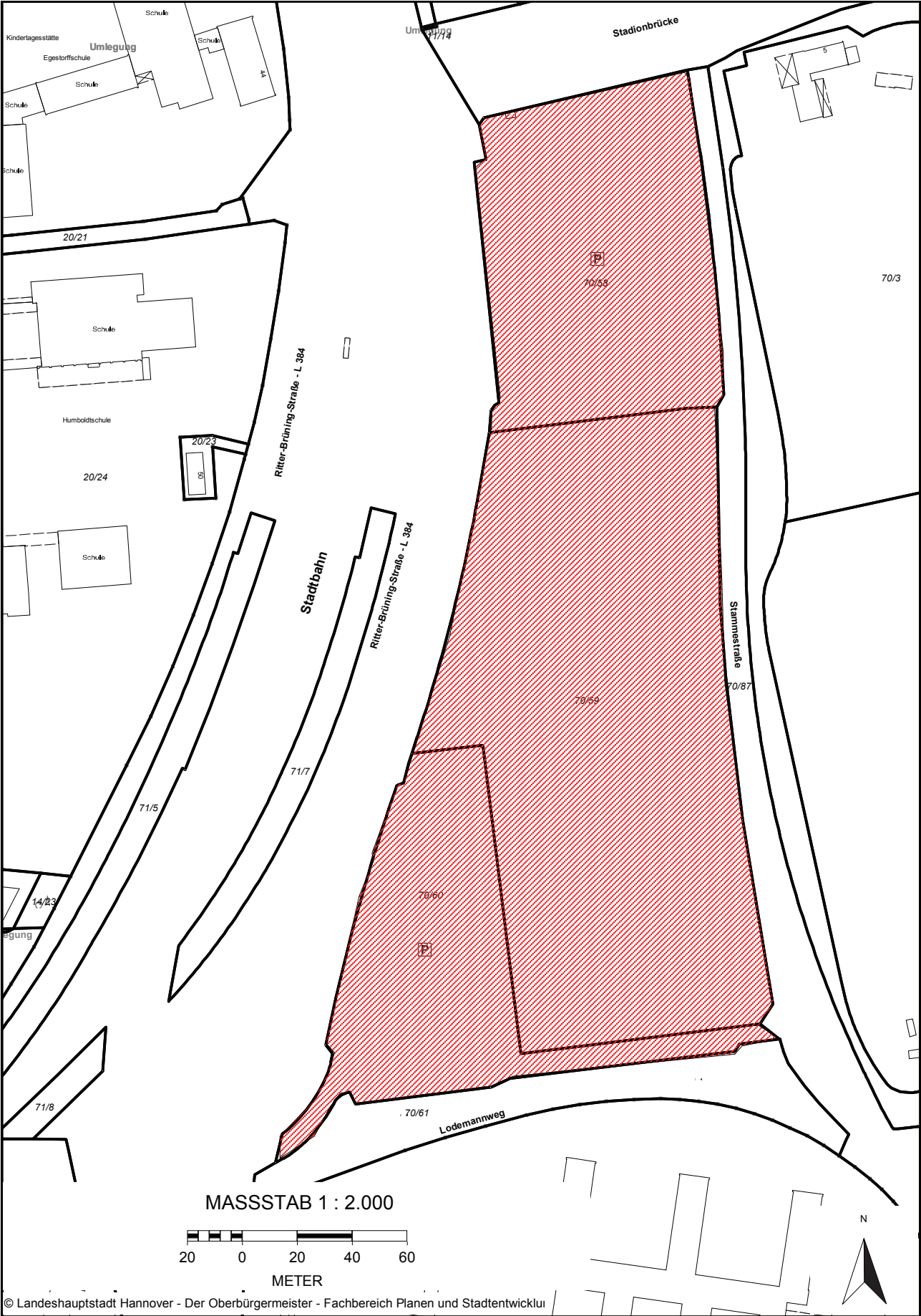
Die ökologischen Standards beim Bauen der LHH u. a. die Anforderungen an die Energieeffizienz sollen eingehalten werden (ca. Richtwert: EnEv 2009 + 15 %).

Eine wasserrechtliche Genehmigung zum Bauen in Überschwemmungsgebiet ist einzuholen.

Aufgestellt: Hannover, den 30.01.2014



Geographisches Auskunftssystem im Intranet der Landeshauptstadt Hannover

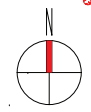




**Zusammenstellung der Stellplätze:**

- Fläche nördlich Stadioneingang ca. 70 Stp
- Fläche südlich Stadioneingang ca. 33 Stp
- zwischen NLZ / Haupttribüne ca. 47 Stp
- Nähe Waldschule ca. 27 Stp
- Zwischensumme ca. 177 Stp**
- Parken H96 + HCH (11 + 27+40 =) ca. 78 Stp
- Gesamtsumme ca. 255 Stp**

- LEGENDE:**
- Fläche für Hannover96 Arena GmbH & Co.KGaa / NLZ
  - Fläche für Hannover96 Arena GmbH & Co.KGaa / Stadion
  - Fläche für Hockey - Club Hannover (HCH)
  - Fläche für Hannover96 Arena GmbH & Co.KGaa + HCH
  - Bestandsgebäude
  - Neubau , mehrgeschossig
  - Neubau, eingeschossig
  - Optionsfläche Neubau Erweiterung / 2.BA
  - Waldfläche auf dem Planungsgrundstück  
Waldaufrostungsflächen, die durch Baumrodungen in den Waldgebieten erforderlich wären, sind nicht dargestellt.
  - Die BAUMDARSTELLUNG IST SYMBOLISCH UND STELLT NICHT DIE BAUMKRÖNE SONDERN NUR DEN STANDORT DAR. GRUNDLAGE IST DAS BAUMAUFMASS DES INGENIEURBÜROS DRECKL VOM 06.11.2012 FÜR TEILBEREICHE DES PLANGEBIETES
  - Die BESTANDSBÄUME SIND NUR IN DEN FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN BEREICHEN NACH AUFMASS DARGESTELLT. ANSONSTEN IST DIE DARSTELLUNG DER BESTANDSBÄUME NUR PRINZIPIELL.
  - IN GELB SIND DIE BAUMRODUNGEN DARGESTELLT
  - IN ROT SIND DIE BAUMNEUPFLANZUNGEN DARGESTELLT (NICHT IM WALDGEBIET)
  - Konzeptplanung ohne Tragwerk- und TGA-Planung.
  - Einarbeitung von Sicherheits- und Brandschutzkonzept muss noch erfolgen!
  - Plangrundlage war eine digitale Stadtkarte 1:1000
  - Einmessung / Überprüfung der Plangrundlage durch Vermessungsingenieur muss noch erfolgen!



**KONZEPTPLANUNG**

**NEUBAU SPORT - UND LEISTUNGSZENTRUM FÜR HANNOVER 96 HANNOVER - EILENRIEDE STADION**

**BEZEICHNUNG:** KONZEPTLAGEPLAN VARIANTE N - FORTSCHREIBUNG.

**MASZSTAB:** 1 : 1000 (BEI AUSDRUCK AUF DIN-A 3 - 1:2000)

**DATUM:** 02.12.2013 | 28.01.2014 | 19.03.2014 | 23.04.2014

**PLANNUMMER:** 1303 - 2.01

**INDEX:** D

**BAUHERR:** HANNOVER 96 GMBH & CO.KGaa  
ROBERT - ENKE STRASSE 1  
30169 HANNOVER



schulze & partner.architektur.

**BAUHERR:**  
HANNOVER 96 GMBH & CO.KGaa  
ROBERT - ENKE STRASSE 1  
30169 HANNOVER

**ARCHITEKT:**  
**schulze & partner.architektur.**  
Post-Ing. Architektenbüro  
Postfach 10155  
30155 HANNOVER  
Tele: 0511 - 475 991-0  
E-Mail: info@schulze-partner.de  
www.schulze-partner.de

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0848/2014

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### **Fortführung der Förderung des Innovativen Modellprojektes an der Egestorffschule in Trägerschaft des Diakonischen Werkes**

#### **Antrag,**

zu beschließen,

dem Diakonischen Werk, Stadtverband für Innere Mission e.V. - Die Leine-Lotsen - zur Fortführung des Innovativen Modellprojekts in der Egestorffschule, Petristraße 4, 30449 Hannover

- für das Schuljahr 2014/2015 vom 01.08.2014 bis zum 31.07.2015 laufende Zuwendungen für eine Gruppe mit 20 Plätzen - entsprechend der gültigen Richtlinie für den Betrieb von Innovativen Modellprojekten (DS - Nr. 1805/2008) - in Höhe von 75,00 € pro Kind/Monat zuzüglich ausfallender Elternbeiträge zu gewähren.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Das Angebot der Schulkinderbetreuung richtet sich generell an beide Geschlechter, insbesondere achten die Vorstände auf eine ausgewogene Belegung der Gruppen. Im Rahmen der Aufnahmekriterien werden zudem familiäre Rahmenbedingungen und Lebenssituationen bei der Platzvergabe berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Betreuung werden bei der Planung von Betreuungseinrichtungen immer beachtet. Ziel ist auch hier die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

### Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	Auszahlungen	
	<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>

### Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

#### Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Transferaufwendungen	41.700,00
	<b>Saldo ordentliches Ergebnis</b>	<b>-41.700,00</b>

Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Zuwendung an den Träger.

### **Begründung des Antrages**

Im Innovativen Modellprojekt des Diakonischen Werkes werden nach wie vor 20 Kinder (inkl. Mittagessen) betreut. Dieses Angebot ist ein wichtiger Bestandteil der Schulkindbetreuung an der Egestorffschule und ergänzt das bestehende Angebot im Stadtteil Linden-Süd. Um den Fortbestand der Einrichtung weiterhin sicherzustellen, beantragte der Träger wie in den Vorjahren, fristgerecht eine Anschlussförderung. Die Verwaltung empfiehlt dem Förderantrag zu entsprechen, da der Bedarf an Betreuungsplätzen an diesem Standort sehr hoch ist.

Die Gewährung der Zuwendung unterliegt den üblichen Bewilligungsbedingungen. Ein Folgeantrag für die Förderung des Projektes ist bis zum 31.03.2015 zu stellen.

51.42  
Hannover / 28.04.2014

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0888/2014

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### **Fortführung der Förderung des Innovativen Modellprojektes des Elternvereins "Salz und Pfeffer"**

#### **Antrag,**

zu beschließen,

dem Elternverein "Salz und Pfeffer e. V." zur Fortführung des Innovativen Modellprojektes "Salz und Pfeffer", Salzmannstraße 5, 30451 Hannover

- für das Schuljahr 2014/2015 vom 01.08.2014 bis zum 31.07.2015 laufende Zuwendungen für eine Gruppe mit 20 Plätzen - entsprechend der gültigen Regelungen für den Betrieb von Innovativen Modellprojekten (DS- Nr. 1805/2008) - in Höhe von 75,00 € monatlich pro Kind/Monat zuzüglich ausfallender Elternbeiträge zu gewähren.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Das Angebot der Schulkinderbetreuung richtet sich generell an beide Geschlechter, insbesondere achten die Vorstände auf eine ausgewogene Belegung der Gruppen. Im Rahmen der Aufnahmekriterien werden zudem familiäre Rahmenbedingungen und Lebenssituationen bei der Platzvergabe berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Betreuung werden bei der Planung von Betreuungseinrichtungen immer beachtet. Ziel ist auch hier die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

### Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	Auszahlungen	
	<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>

### Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

#### Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Transferaufwendungen	41.700,00
	<b>Saldo ordentliches Ergebnis</b>	<b>-41.700,00</b>

Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Zuwendung an den Träger.

### **Begründung des Antrages**

Im Innovativen Modellprojekt des Vereins "Salz und Pfeffer e. V." werden nach wie vor 20 Kinder (inkl. Mittagessen) betreut. Dieses Angebot ist ein wichtiger Bestandteil der Schulkindbetreuung an der Grundschule Salzmannstraße und ergänzt das bestehende Angebot im Stadtteil Linden-Nord. Um den Fortbestand der Einrichtung weiterhin sicherzustellen, beantragte der Träger wie in den Vorjahren, fristgerecht eine Anschlussförderung.

Die Verwaltung empfiehlt dem Förderantrag zu entsprechen, da der Bedarf an Betreuungsplätzen an diesem Standort sehr hoch ist.

Die Gewährung der Zuwendung unterliegt den üblichen Bewilligungsbedingungen. Ein Folgeantrag für die Förderung des Projektes ist bis zum 31.03.2015 zu stellen.

51.42  
Hannover / 30.04.2014



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0904/2014

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## **Aufstockung der Betreuungszeiten in Kindertagesstätten des Stadtbezirks Linden-Limmer**

### **Antrag,**

zu beschließen,

in den folgenden Einrichtungen zum 01.08.2014 die Betreuungszeiten auszuweiten:

1. Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Linden-Nord, Bethlehemplatz 1B, in Trägerschaft des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes, eine Kindergartengruppe (20 Plätze) von 3/4- auf eine Ganztagsbetreuung,
2. Kindertagesstätte Noltestraße, Noltestraße 28, in Trägerschaft des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes, eine Kindergartengruppe (25 Plätze) von 3/4- auf eine Ganztagsbetreuung,
3. Kindergarten Benno, Herbartstraße 2, in Trägerschaft des Benno Linden e.V., eine Kindergartengruppe (25 Plätze) von 3/4- auf eine Ganztagsbetreuung,

und

laufende Zuwendungen auf Basis der gültigen Förderrichtlinien für verbandseigene Kindertagesstätten (VBE) bzw. auf Basis des Betriebskostenersatzes (BKE) sowie der Richtlinien über die Fördervoraussetzungen und Förderbeträge für Kindertagesstätten in Trägerschaft von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Kleinen Kindertagesstätten zu gewähren.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Angebote in den Kindertagesstätten richten sich generell an beide Geschlechter, insbesondere achten die Leitungen der Einrichtungen auf eine ausgewogene Belegung der Gruppen. Im Rahmen der Aufnahmekriterien werden zudem familiäre Rahmenbedingungen und Lebenssituationen bei der Platzvergabe berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Betreuung werden bei der Planung von Betreuungseinrichtungen immer beachtet. Ziel ist auch hier die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

### Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	Auszahlungen	
	<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>

### Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

#### Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Transferaufwendungen	33.111,00
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.428,00
	<b>Saldo ordentliches Ergebnis</b>	<b>-44.539,00</b>

Es entstehen folgende jährliche Kosten nach Finanzierungsart:

Kindertagesstätte Nr. 1:	Verbandseigene Finanzierung:.	13.651 €
Kindertagesstätte Nr. 2:	Betriebskostenersatz:	11.428 €
Kindertagesstätte Nr. 3:	Kinderladenfinanzierung:	19.460 €

Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Zuwendung an den Träger. Hierbei werden von den Betriebskostenausgaben die zu erzielenden Einnahmen aus Elternbeiträgen und Landesfördermitteln abgezogen, so dass es sich um einen Nettobetrag handelt.

### **Begründung des Antrages**

In den genannten Einrichtungen werden in den letzten Jahren die Angebote einer 3/4-Betreuung immer weniger nachgefragt.

Unter anderem ist durch einen vorab in Anspruch genommenen Krippenplatz in Ganztagsbetreuung eine Anschlussbetreuung im Kindergarten mit einer kürzeren Betreuungszeit nur schwerlich zu regeln. Somit verstärkt sich der Bedarf nach längeren Betreuungszeiten bei den Eltern.

Aus diesem Grund haben die Träger eine Ausweitung der Betreuungszeiten für die betreffenden Gruppen beantragt.

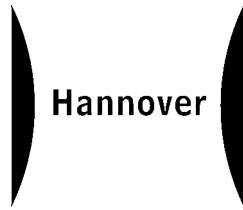
Durch die Umsetzung der Maßnahmen wird Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert und einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot nachgekommen.

Die Mehrkosten für die Ausweitung der Betreuungszeiten sind bereits im Haushaltsplan 2014 eingearbeitet.

Die entsprechenden Betriebserlaubnisse werden von den jeweiligen Trägern beantragt.

51.42  
Hannover / 30.04.2014

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer

Nr. 15-0991/2014

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### Zuwendungen auf Vorschlag des Integrationsbeirates Linden-Limmer

#### **Antrag,**

die nachfolgenden Zuwendungen auf Vorschlag des Integrationsbeirates Linden-Limmer zu beschließen:

1. Hannover-Banjul e.V.  
Zuwendungsbetrag: **1.800,00 €**  
Verwendungszweck: Africa Cup
2. EWRIKA...! e.V.  
Zuwendungsbetrag: **850,00 €**  
Verwendungszweck: Filmkunst verbindet uns!
3. Familienzentrum St. Vinzenz  
Zuwendungsbetrag: **1.000,00 €**  
Verwendungszweck: 5. Familienausflug – Serengeti-Park

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Aktivitäten des Integrationsbeirates Linden-Limmer sind darauf ausgerichtet, das Miteinander von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund im Stadtbezirk zu fördern. Diese Zielsetzung differenziert grundsätzlich nicht nach geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten; es entspricht dem Integrationsgedanken, dass sich einzelne geförderte Projekte an unterschiedliche Zielgruppen (z.B. Frauen / Mädchen bzw. Männer / Jungen) richten.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

### Teilfinanzhaushalt 18 - Investitionstätigkeit

<b>Investitionsmaßnahme</b>	<b>Bezeichnung</b>	
Einzahlungen	Auszahlungen	
	<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>

### Teilergebnishaushalt 18

Angaben pro Jahr

<b>Produkt 11111</b>	<b>Bezeichnung</b>	
Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Transferaufwendungen	3.650,00
	<b>Saldo ordentliches Ergebnis</b>	<b>-3.650,00</b>

## Begründung des Antrages

### Zu 1.:

Auf Grundlage eines Zuwendungsantrages des Hannover-Banjul e.V. hat sich der Integrationsbeirat Linden-Limmer am 05.05.2014 einstimmig für die Vergabe der oben genannten Zuwendung ausgesprochen. Das Projekt zielt darauf ab, im Rahmen eines Fußballturniers und anschließendem Familienfest den interkulturellen Austausch zu fördern. In der damit ungezwungenen Atmosphäre soll die Entdeckung von Gemeinsamkeiten und der Abbau von Vorurteilen ermöglicht werden.

### Zu 2.:

Auf Grundlage eines Zuwendungsantrages des EWRIKA...! e.V. hat sich der Integrationsbeirat Linden-Limmer am 05.05.2014 mehrheitlich für die Vergabe der oben genannten Zuwendung ausgesprochen. Mit der Zuwendung für das Projekt „Filmkunst verbindet uns!“ soll die Bildungsförderung von Menschen mit Migrationshintergrund durch Nutzung von neuen Medien und Technologien unterstützt werden.

### Zu 3.:

Auf Grundlage eines Zuwendungsantrages vom Familienzentrum St. Vinzenz hat sich der Integrationsbeirat Linden-Limmer am 05.05.2014 einstimmig für die Vergabe der oben genannten Zuwendung ausgesprochen. Mit dem geplanten 5. Familienausflug soll ermöglicht werden, dass 71 Kinder aus 23 verschiedenen Herkunftsländern gemeinsam mit den Eltern und Geschwisterkindern einen Familienausflug in den Serengeti-Park unternehmen können. Ziel ist es dabei, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken, die Integrationsmöglichkeiten zu erhöhen und Elternkontakte bzw. Elternpatenschaften zu ermöglichen.

Die vom Integrationsbeirat vorgeschlagenen Maßnahmen erfüllen die vergaberelevanten Kriterien nach Maßgabe der Drucks.-Nr. 2545/2008. Die Mittel stehen im Haushalt 2014 zur Verfügung. Die Beschlussfassung obliegt dem Stadtbezirksrat.

18.62.10  
Hannover / 06.05.2014

---

Bezirksratsfraktion

**SPD**



Eike Geffers \* Konkordiastraße 14 \* 30449 Hannover \* Tel.: 44 82 89 \* email: geffers@eike-geffers.de

An den  
Bezirksbürgermeister  
im Stadtbezirk Linden-Limmer  
Herrn Rainer-Jörg Grube  
über Fachbereich Zentrale Dienste  
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten  
OE 10.15.3  
Trammplatz 2, Rathaus  
30159 Hannover

Hannover, den 10. März 2014

### **Antrag**

gemäß § 32 in Verb. mit § 10 der Geschäftsordnung des Rates für die nächste Sitzung des Stadtbezirksrates Linden-Limmer:

### **Standort Hochbahnsteig Küchengarten**

Der Stadtbezirksrat möge beschließen:

**Der Hochbahnsteig Küchengarten wird so positioniert, dass nach diesem ein Gleis-Abzweig in die Blumenauer Straße (Richtung Schwarzer Bär) möglich bleibt.**

### **Begründung:**

**Im Jahr 2016 soll der Hochbahnsteig Küchengarten errichtet werden und damit Barrierefreiheit für Mobilitätseingeschränkte ermöglichen.**

**Im Rahmen der Diskussion um einen Stadtbahnanschluss von Ahlem/Nord und der Wasserstadt wird zurzeit darüber diskutiert, ob eine weitere Stadtbahnlinie am Küchengarten verkehren soll. Ferner wird vielfach eine Verbesserung der ÖPNV-Verbindung von Linden/Nord und Linden/Süd gewünscht. Auch wenn die Option, eine zusätzliche Stadtbahnverbindung vom Küchengarten zum Schwarzen Bären zu legen, sicher nicht kurz- bis mittelfristig realisiert werden kann, sollte man sich diese nicht gänzlich verbauen. Die spätere Verlagerung eines Hochbahnsteigs, auch aufgrund möglicher darunter liegender Leitungen, ist eine sehr kostenintensive Angelegenheit.**

Stefan Müller  
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

<b>SPD-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 15-1013/2014 )
--

Eingereicht am 06.05.2014 um 13:00 Uhr.

---

## **Wasserstadt Limmer - Bürgerbeteiligung**

### **Antrag**

Der Stadtbezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover wird aufgefordert

- vor dem Start des formellen Verfahrens zum erneuten Aufstellungsbeschluss (und der damit verbundenen erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit) für den B-Plan 1553 zur Wasserstadt eine inhaltlich eigenständige und umfassende Bürgerbeteiligung durchzuführen.
- die Ergebnisse dieser Bürgerbeteiligung in die Ziele und Zwecke und die Planungsfassung des zeitlich folgenden formellen Verfahrens aufzunehmen.
- die Bürgerbeteiligung auch während des laufenden formellen Verfahrens sowie bis zum Abschluss der Bebauung und Freiflächengestaltung fortzusetzen.

### **Begründung**

Die SPD stellt den obigen Antrag in der Kommission Sanierung Limmer am 12. Mai. 2014. Sie erwartet dort eine breite Zustimmung. Der Antrag konkretisiert den Beschluss des Stadtbezirksrats vom 26.02.2014 (DS 15-0360-/2014) und berücksichtigt die Entwicklung, die seitdem stattgefunden hat. Er wird vorgeschlagen, dass der Stadtbezirksrat diesen Antrag unterstützt, damit die Stadtverwaltung auf dieser Grundlage das weitere Vorgehen gestalten kann. Der Antrag wird folgendermaßen begründet:

Der erneute Start des formellen Verfahrens mit den Zielen und Zwecken und der Plan-fassung der durch die Verwaltung geänderten, stark verdichteten Pläne macht angesichts der laufenden Diskussionen und der noch ausstehenden Bürgerbeteiligung über die Verdichtung keinen Sinn und bedeutet eine Vorfestlegung auf die von der Verwaltung vorgeschlagenen Veränderungen. Die Weiterführung der Bürgerbeteiligung halten wir auch als Begleitung des weiteren Planungs- und Bauprozesses für sinnvoll, da auch in dieser Phase für Bewohner und Anwohner weitreichende Entscheidungen gefällt werden können.

18.62.10  
Hannover / 06.05.2014

Eike Geffers \* Konkordiastraße 14A \* 30449 Hannover \* Tel.: 44 82 89 \* email: geffers@eike-geffers.de

An den  
Bezirksbürgermeister  
im Stadtbezirk Linden-Limmer  
Herrn Rainer-Jörg Grube  
über Fachbereich Zentrale Dienste  
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten  
OE 10.15.3  
Tramplatz 2, Rathaus

Hannover, den 06.05.2014

30159 Hannover

### **Antrag**

gemäß § 32 in Verb. mit § 10 der Geschäftsordnung des Rates für die nächste Sitzung des Stadtbezirksrates Linden-Limmer:

### **Wasserstadt Limmer - Bürgerbeteiligung**

Der Stadtbezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover wird aufgefordert

- vor dem Start des formellen Verfahrens zum erneuten Aufstellungsbeschluss (und der damit verbundenen erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit) für den B-Plan 1553 zur Wasserstadt eine inhaltlich eigenständige und umfassende Bürgerbeteiligung durchzuführen.
- die Ergebnisse dieser Bürgerbeteiligung in die Ziele und Zwecke und die Planungsfassung des zeitlich folgenden formellen Verfahrens aufzunehmen.
- die Bürgerbeteiligung auch während des laufenden formellen Verfahrens sowie bis zum Abschluss der Bebauung und Freiflächengestaltung fortzusetzen.

### **Begründung**

Die SPD stellt den obigen Antrag in der Kommission Sanierung Limmer am 12. Mai. 2014. Sie erwartet dort eine breite Zustimmung. Der Antrag konkretisiert den Beschluss des Stadtbezirksrats vom 26.02.2014 (DS 15-0360-/2014) und berücksichtigt die Entwicklung, die seitdem stattgefunden hat. Er wird vorgeschlagen, dass der Stadtbezirksrat diesen Antrag unterstützt, damit die Stadtverwaltung auf dieser Grundlage das weitere Vorgehen gestalten kann. Der Antrag wird folgendermaßen begründet:

Der erneute Start des formellen Verfahrens mit den Zielen und Zwecken und der Planungsfassung der durch die Verwaltung geänderten, stark verdichteten Pläne macht angesichts der laufenden Diskussionen und der noch ausstehenden Bürgerbeteiligung über die Verdichtung keinen Sinn und bedeutet eine Vorfestlegung auf die von der Verwaltung vorgeschlagenen Veränderungen. Die Weiterführung der Bürgerbeteiligung halten wir auch als Begleitung des weiteren Planungs- und Bauprozesses für sinnvoll, da auch in dieser Phase für Bewohner und Anwohner weitreichende Entscheidungen gefällt werden können.

Eike Geffers  
Fraktionsvorsitzender

<p style="text-align: center;"><b>Fraktion Die Linke.</b> ( Antrag Nr. 15-0734/2014 )</p>
---

Eingereicht am 26.03.2014 um 14:00 Uhr.

---

**Sanierung des Fuß- und Radweges Badenstedter Straße (Schwarze Flage bis Ihlpohl)**

**Antrag**

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Sanierung und Verbreiterung des Radweges sowie die Sanierung des Fußweges  
Badenstedter

Straße (Schwarze Flage bis Ihlpohl) ergänzend zum Antrag Bündnis 90 Die Grünen vom  
12.2.14.

**Begründung**

Rad- und Fußweg an der Badenstedter Straße befinden sich streckenweise in einem sehr  
schlechten

Zustand. Ein asphaltierter bzw. befestigter Fußweg ist teilweise überhaupt nicht vorhanden.

Anlage: Mehrere Fotos zur Verdeutlichung der Problematik.

18.62.10

Hannover / 27.03.2014



**DIE LINKE.**

Fraktion im Stadtbezirksrat  
Linden-Limmer

Stellv. Fraktionsvorsitzende  
Inga Schmalz

Bethlehemplatz 7  
30451 Hannover

☎ 0163 - 154 26 85

inga.maria@web.de

Herrn Bezirksbürgermeister  
Rainer Jörg Grube  
im Stadtbezirksrat Linden-Limmer

über das Amt für zentrale Dienste  
für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten  
Trammplatz 2  
30159 Hannover

Hannover, 12.03.2014

***Antrag gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover an den Bezirksrat Linden-Limmer:***

**Der Bezirksrat möge beschließen:**

Die Sanierung und Verbreiterung des Radweges sowie die Sanierung des Fußweges Badenstedter Straße (Schwarze Flage bis Ihlpohl) ergänzend zum Antrag Bündnis 90 Die Grünen vom 12.2.14.

**Begründung:**

Rad- und Fußweg an der Badenstedter Straße befinden sich streckenweise in einem sehr schlechten Zustand. Ein asphaltierter bzw. befestigter Fußweg ist teilweise überhaupt nicht vorhanden.

Anlage: Mehrere Fotos zur Verdeutlichung der Problematik.

Mit freundlichen Grüßen  
Inga Schmalz  
Stellvertr. Fraktionsvorsitzende

Für die Richtigkeit:

Fares Rahabi  
(Bezirksrätekoordinator der Ratsfraktion DIE LINKE Hannover)









<b>Antrag</b> ( Antrag Nr. 15-1025/2014 )
--

Eingereicht am 07.05.2014 um 11:26 Uhr.

---

**Wasserstadt Limmer**

**Antrag**

Der Bezirksrat möge beschließen:

Wir fordern die Verwaltung auf, die weiteren Planungen für die Wasserstadt Limmer auf Grundlage der bisherigen Beschlusslage (maximal 4-geschossiger und 25 % preisgebundener Wohnraum) durchzuführen.

**Begründung**

Die Sanierungskommission Linden-Limmer und interessierte Bürgerinnen und Bürger haben sich jahrelang mit den Planungen für die Wasserstadt beschäftigt und ein größtenteils akzeptiertes Ergebnis erzielt. Die neuen Planungen spiegeln den so erreichten Diskussionstand nicht wieder und werden von den Menschen in Limmer nicht gewollt.

18.62.10  
Hannover / 07.05.2014

Herrn Bezirksbürgermeister  
Rainer Jörg Grube  
im Stadtbezirksrat Linden-Limmer

Fraktionsvorsitzender  
Dirk Machentanz

Chalottenstraße 52/54  
30449 Hannover

über das Amt für zentrale Dienste  
für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten  
Trammplatz 2  
30159 Hannover

☎ 0176 - 470 305 61  
dirk.machentanz@gmx.net

Hannover, 6. Mai 2014

*Antrag gemäß § 10 der GO des Rates der Landeshauptstadt Hannover an den Bezirksrat Linden-Limmer*

### **Wasserstadt Limmer**

*Der Bezirksrat möge beschließen:*

Wir fordern die Verwaltung auf, die weiteren Planungen für die Wasserstadt Limmer auf Grundlage der bisherigen Beschlusslage (maximal 4-geschossiger und 25 % preisgebundener Wohnraum) durchzuführen.

*Begründung:*

Die Sanierungskommission Linden-Limmer und interessierte Bürgerinnen und Bürger haben sich jahrelang mit den Planungen für die Wasserstadt beschäftigt und ein größtenteils akzeptiertes Ergebnis erzielt. Die neuen Planungen spiegeln den so erreichten Diskussionstand nicht wieder und werden von den Menschen in Limmer nicht gewollt.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Machentanz  
*Fraktionsvorsitzender*



i.A. Fares Rahabi  
*Bezirksrätekoordinator der Ratsfraktion DIE LINKE Hannover*

<p style="text-align: center;"><b>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</b> ( Antrag Nr. 15-1023/2014 )</p>
--

Eingereicht am 07.05.2014 um 09:25 Uhr.

---

**Sammelkisten für Mehrwegflaschen genehmigen**

**Antrag**

Der Bezirksrat beschließt:

Die LHH wird gebeten, einen Weg zu finden, die öffentlichen Sammelkisten für Mehrwegflaschen, die in Linden aufgehängt wurden, zu legalisieren und eine entsprechende langfristige Genehmigung zu erteilen (Information siehe im Anhang).

**Begründung**

Nicht wenige in Armut lebende Menschen nutzen die Möglichkeit, durch das Sammeln von Pfandflaschen ihren Lebensunterhalt zu sichern. Sie reinigen durch dieses Sammeln öffentliche Flächen, müssen dazu aber nicht selten auch Müll(eimer) durchforsten. Öffentliche Sammelkästen erleichtern die Trennung der wiederverwendbaren Behälter vom Restmüll und tragen so auch zur sinnvollen und hygienischen Verwertung bei. Die Aktion: [www.pfand-gehoert-daneben.de](http://www.pfand-gehoert-daneben.de) ist somit eine unterstützenswerte Aktion und sollte städtisch unterstützt und begleitet, statt behindert werden.

18.62.10  
Hannover / 07.05.2014



**Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtbezirksrat Linden-Limmer**



GRÜNE, Dr. S. Kleinhüchelkotten, Fröbelstr. 7, 30451 Hannover

An den  
Stadtbezirksrat Linden/Limmer  
- über den Bezirksbürgermeister und  
über den Fachbereich Zentrale Dienste  
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten OE 18.62.10-  
Trammplatz 2, Rathaus  
30159 Hannover

**Dr. Silke Kleinhüchelkotten**  
Fraktionsvorsitzende  
Fröbelstraße 7  
30451 Hannover  
Telefon d: 47391513  
[www.gruene-hannover.de](http://www.gruene-hannover.de)

07. Mai 2014

Antrag gem. § 10 der Geschäftsordnung des Rates  
in die nächste Sitzung des Bezirksrates am 21.05.2014

**Antrag: Sammelkisten für Mehrwegflaschen genehmigen**

Der Bezirksrat beschließt:

Die LHH wird gebeten, einen Weg zu finden, die öffentlichen Sammelkisten für Mehrwegflaschen, die in Linden aufgehängt wurden, zu legalisieren und eine entsprechende langfristige Genehmigung zu erteilen (Information siehe im Anhang).

Begründung:

Nicht wenige in Armut lebende Menschen nutzen die Möglichkeit, durch das Sammeln von Pfandflaschen ihren Lebensunterhalt zu sichern. Sie reinigen durch dieses Sammeln öffentliche Flächen, müssen dazu aber nicht selten auch Müll(eimer) durchforsten. Öffentliche Sammelkästen erleichtern die Trennung der wiederverwendbaren Behälter vom Restmüll und tragen so auch zur sinnvollen und hygienischen Verwertung bei. Die Aktion: [www.pfand-gehoert-daneben.de](http://www.pfand-gehoert-daneben.de) ist somit eine unterstützenswerte Aktion und sollte städtisch unterstützt und begleitet, statt behindert werden.

(Dr. Silke Kleinhüchelkotten, Fraktionsvorsitzende)

# Leergut in Linden? Nicht gut!

Pfandflaschen sollen für Bedürftige gesammelt werden. Stadt ist dagegen.

VON SEBASTIAN SCHERER

**HANNOVER.** Besonders auffällig sind sie vor Großevents wie Fußballspielen: Pfandflaschensammler. Sie heben auf, was andere weggeworfen haben, um so etwas Geld zum Leben zu haben. Oft suchen sie nach dem für sie wertvollen Gut in Mülleimern. Nicht ungefährlich. Die Hamburger Wohltätigkeitsgetränkefirma Lemonaid (im Preis für deren Getränke ist eine Spende an ein soziales Projekt enthalten) setzte deswegen vergangene Woche an der Limmerstraße (Linden) eine Idee um, die sich zum Beispiel in Hamburg bewährt hat.

An Laternen- und Haltestellenmasten befestigten ehrenamtliche Helfer leere Getränkeboxen. Die Idee: Wer seine Cola oder sein Bier ausgetrun-

ken, aber keine Lust auf Rückgabe hat, stellt die Flasche dort hinein. Leicht zugänglich für Bedürftige, Jakob Berndt von Lemonaid: „Wir unterstützen damit die Aktion ‚Pfand gehört daneben‘.“

„Der Unterschied zwischen Arm und Reich zeigt sich selten so deutlich wie beim Pfand“, wird dieses Projekt im Internet erklärt. Was für einen Müll sei, sei für den anderen so wertvoll, dass er dafür im Müll wühle. Berndt: „Das ist wirklich eine der einfachsten Gesten, mal eben seine Flasche gut erreichbar abzustellen.“

Zumindest die Kästen an der Limmerstraße wird es dafür nicht lange geben – die Stadt ist dagegen. Sprecher Dennis Dix: „Eine ähnliche Aktion wurde 2012 schon mal an die Stadt herangetragen –

und musste abgelehnt werden.“ Dafür gebe es mehrere Gründe: eine nicht zu unterschätzende Verletzungs- und Unfallgefahr, die Verleitung zum Vandalismus sowie die Befürchtung, dass Verunreinigungen zunehmen würden: „Einige Kästen hängen zudem offenbar auch an Ampeln und anderen Verkehrszeichen.“

Das sei laut Straßenverkehrsordnung nicht zulässig. Abgesehen davon sei zu bezweifeln, dass Bedürftige Abfallbehälter nicht trotzdem nach Verwertbarem durchsuchen.

Klare Ansage der Stadt: Entweder Lemonaid sammelt die Kästen wieder ein – oder sie werden kostenpflichtig entfernt.



**FINDET DAS PROJEKT GUT:** Hannah (21) hat nur Lob dafür übrig – die Kästen werden trotzdem nicht bleiben dürfen.

Foto: Behrens

<p style="text-align: center;"><b>Fraktion Die Linke.</b> ( Anfrage Nr. 15-0983/2014 )</p>
--

Eingereicht am 05.05.2014 um 13:25 Uhr.

---

**Vakanz der Leitungsstelle im Freizeitheim Linden**

Seit dem 1. April 2014 ist die Stelle des Leiters im Freizeitheim Linden nicht besetzt. Offensichtlich bestehen von Seiten der Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover derzeit keine Pläne, die Stelle umgehend wieder zu besetzen. Damit drängt sich der Eindruck auf, dass, nachdem nun schon die Bibliothek im FZH geschlossen wurde, nun auch das Angebot im Freizeitheim Linden reduziert werden soll. Gerade im Hinblick auf die bevorstehende 900-Jahr-Feier des Stadtteils Linden ist eine derartige Vorgehensweise nicht akzeptabel und sie löst bei den Bürgerinnen und Bürgern Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen Schließung des FZH-Linden aus.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wann wird die Stelle der Freizeitheimleitung neu besetzt?
2. Wie wird sich die Stadt Hannover und eben auch das FZH-Linden angesichts dieser Situation an der Vorbereitung und Durchführung der für unseren Stadtteil bevorstehenden 900-Jahr-Feier beteiligen?
3. Bestehen Pläne, durch eine Nichtbesetzung dieser Stelle, die Angebotsstruktur des Freizeitheims Linden zu reduzieren?

18.62.10  
Hannover / 05.05.2014

Herrn Bezirksbürgermeister  
Rainer Jörg Grube  
im Stadtbezirksrat Linden-Limmer

über das Amt für zentrale Dienste  
für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten  
Trammplatz 2  
30159 Hannover

Stellv. Fraktionsvorsitzende  
Inga Schmalz

Bethlehemplatz 7  
30451 Hannover

☎ 0163 - 154 26 85

inga.maria@web.de

Hannover, 25.04.2014

*Anfrage gemäß § 14 in Verbindung mit § 32 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt:*

**Vakanz der Leitungsstelle im Freizeithaus Linden**

Seit dem 1. April 2014 ist die Stelle des Leiters im Freizeithaus Linden nicht besetzt. Offensichtlich bestehen von Seiten der Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover derzeit keine Pläne, die Stelle umgehend wieder zu besetzen. Damit drängt sich der Eindruck auf, dass, nachdem nun schon die Bibliothek im FZH geschlossen wurde, nun auch das Angebot im Freizeithaus Linden reduziert werden soll. Gerade im Hinblick auf die bevorstehende 900-Jahr-Feier des Stadtteils Linden ist eine derartige Vorgehensweise nicht akzeptabel und sie löst bei den Bürgerinnen und Bürgern Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen Schließung des FZH-Linden aus.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wann wird die Stelle der Freizeithausleitung neu besetzt?
2. Wie wird sich die Stadt Hannover und eben auch das FZH-Linden angesichts dieser Situation an der Vorbereitung und Durchführung der für unseren Stadtteil bevorstehenden 900-Jahr-Feier beteiligen?
3. Bestehen Pläne, durch eine Nichtbesetzung dieser Stelle, die Angebotsstruktur des Freizeithaus Linden zu reduzieren?

Mit freundlichen Grüßen

Inga Schmalz  
*Stellvertretende Fraktionsvorsitzende*



i.A. Fares Rahabi  
*Bezirksrätekoordinator der Ratsfraktion DIE LINKE Hannover*

<p style="text-align: center;"><b>SPD-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 15-1031/2014 )</p>
---

Eingereicht am 07.05.2014 um 12:54 Uhr.

---

**Fahrradbügel vor dem Rathaus Linden**

Im Zuge des Umbaus des Lindener Rathauses wurden die davor stehenden Fahrradbügel entfernt. Inzwischen wurden einige wenige Fahrradbügel am Seiteneingang/Schwalenberger Straße neu errichtet.

Wir fragen die Verwaltung:

Werden nach Fertigstellung der Baumaßnahmen weitere Fahrradbügel im Umfeld des Lindener Rathauses errichtet, (und wenn ja, wo?) damit die vor den Baumaßnahmen vorhandene Zahl an Fahrradbügeln wieder erreicht wird?

18.62.10  
Hannover / 07.05.2014

Eike Geffers \* Konkordiastraße 14 \* 30449 Hannover \* Tel.: 44 82 89 \* email: geffers@eike-geffers.de

An den  
Bezirksbürgermeister  
im Stadtbezirk Linden-Limmer  
Herrn Rainer-Jörg Grube  
über Fachbereich Steuerung, Personal und zentrale Dienste  
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten  
OE 10.15.3  
Trammplatz 2, Rathaus

30159 Hannover

Hannover, den 10. März 2014

### **Anfrage**

gemäß § 32 in Verb. mit § 10 der Geschäftsordnung des Rates für die nächste Sitzung des Stadtbezirksrates Linden-Limmer:

### **Fahrradbügel vor dem Rathaus Linden**

Im Zuge des Umbaus des Lindener Rathauses wurden die davor stehenden Fahrradbügel entfernt. Inzwischen wurden einige wenige Fahrradbügel am Seiteneingang/Schwalenberger Straße neu errichtet.

### **Wir fragen die Verwaltung:**

**Werden nach Fertigstellung der Baumaßnahmen weitere Fahrradbügel im Umfeld des Lindener Rathauses errichtet, (und wenn ja, wo?) damit die vor den Baumaßnahmen vorhandene Zahl an Fahrradbügeln wieder erreicht wird?**

Stefan Müller  
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

f.d. Richtigkeit:  
Andrea Wiegand

<p style="text-align: center;"><b>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</b> ( Anfrage Nr. 15-1037/2014 )</p>
---

Eingereicht am 07.05.2014 um 14:38 Uhr.

---

**Kiosk am Eingang des Von-Alten-Gartens**

Vor wenigen Wochen wurde bekannt, dass die GBH ein Grundstück auf der gegenüberliegenden Seite vom Eingang des Von-Alten Gartens gekauft hat. Der auf diesem Grundstück befindliche Kiosk an der Ecke Posthornstraße/Von-Alten-Allee soll abgerissen werden. Als Begründung führte die GBH angebliche Lärmbelästigungen an, durch die sich die Mieterinnen und Mieter der angrenzenden Häuser gestört fühlten.

Einige Mieterinnen und Mieter äußerten sich anschließend, teilweise sogar öffentlich, und widersprachen der Darstellung der GBH. Sie betonten, wie beliebt der Kiosk auch bei den Mieterinnen und Mietern der GBH war und halten die Begründung für den Kauf und den Abriss für vorgeschoben.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Welche Pläne verfolgt die GBH mit dem oben beschriebenen Grundstück und durch welche Maßnahmen soll die „Attraktivität des Standorts“ (Frank Ermlich GBH) erhöht werden?
2. Wurden die anliegenden Mietparteien, (die schließlich als Begründung herhalten) über den Kauf und die Schließung des Kiosks informiert, bzw. wie wurden diese in die Entscheidung der GBH eingebunden?
3. Wann wird mit dem Abriss des Kiosks begonnen und wie viel Zeit ist für die Umgestaltung des Grundstücks generell veranschlagt?

18.62.10  
Hannover / 07.05.2014



Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtbezirksrat Linden-Limmer

Steffen Mallast  
Rodenstraße 2  
30451 Hannover

An den  
Stadtbezirksrat Linden/Limmer  
- über den Bezirksbürgermeister und  
über den Fachbereich Zentrale Dienste  
Bereich Rats- und Bezirkratsangelegenheiten OE 18.62.10-  
Trammplatz 2, Rathaus 30159 Hannover

05. Mai 2014

### **Anfrage zur nächsten Sitzung des Bezirkrates am 21.05.2014**

#### Kiosk am Eingang des Von-Alten-Gartens

Vor wenigen Wochen wurde bekannt, dass die GBH ein Grundstück auf der gegenüberliegenden Seite des Eingang vom Von-Alten Gartens gekauft hat. Der auf diesem Grundstück befindliche Kiosk an der Ecke Posthornstraße/Von-Alten-Allee soll abgerissen werden. Als Begründung führte die GBH angebliche Lärmbelästigungen an, durch die sich die Mieterinnen und Mieter der angrenzenden Häuser gestört fühlten.

Einige Mieter äußerten sich anschließend, teilweise sogar öffentlich, und widersprachen der Darstellung der GBH. Sie betonten, wie beliebt der Kiosk auch bei den Mieter\_innen der GBH war und halten die Begründung für den Kauf und den Abriss für vorgeschoben.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Welche Pläne verfolgt die GBH mit dem oben beschriebenen Grundstück und durch welche Maßnahmen soll die „Attraktivität des Standorts“ (Frank Ermlich GBH) erhöht werden?
2. Wurden die anliegenden Mietparteien, (die schließlich als Begründung herhalten) über den Kauf und die Schließung des Kiosk informiert, bzw. wie wurden diese in die Entscheidung der GBH eingebunden?
3. Wann wird mit dem Abriss des Kiosk begonnen und wie viel Zeit ist für die Umgestaltung des Grundstücks generell veranschlagt?

(Steffen Mallast)





Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtbezirksrat Linden-Limmer

Steffen Mallast  
Rodenstraße 2  
30451 Hannover

An den  
Stadtbezirksrat Linden/Limmer  
- über den Bezirksbürgermeister und  
über den Fachbereich Zentrale Dienste  
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten OE 18.62.10-  
Trammplatz 2, Rathaus 30159 Hannover

05. Mai 2014

### **Anfrage zur nächsten Sitzung des Bezirksrates am 21.05.2014**

#### Kiosk am Eingang des Von-Alten-Gartens

Vor wenigen Wochen wurde bekannt, dass die GBH ein Grundstück auf der gegenüberliegenden Seite vom Eingang des Von-Alten Gartens gekauft hat. Der auf diesem Grundstück befindliche Kiosk an der Ecke Posthornstraße/Von-Alten-Allee soll abgerissen werden. Als Begründung führte die GBH angebliche Lärmbelästigungen an, durch die sich die Mieterinnen und Mieter der angrenzenden Häuser gestört fühlten.

Einige Mieterinnen und Mieter äußerten sich anschließend, teilweise sogar öffentlich, und widersprachen der Darstellung der GBH. Sie betonten, wie beliebt der Kiosk auch bei den Mieterinnen und Mieter der GBH war und halten die Begründung für den Kauf und den Abriss für vorgeschoben.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Welche Pläne verfolgt die GBH mit dem oben beschriebenen Grundstück und durch welche Maßnahmen soll die „Attraktivität des Standorts“ (Frank Ermlich GBH) erhöht werden?
2. Wurden die anliegenden Mietparteien, (die schließlich als Begründung herhalten) über den Kauf und die Schließung des Kiosks informiert, bzw. wie wurden diese in die Entscheidung der GBH eingebunden?
3. Wann wird mit dem Abriss des Kiosks begonnen und wie viel Zeit ist für die Umgestaltung des Grundstücks generell veranschlagt?

(Steffen Mallast)

<p style="text-align: center;"><b>Bezirksratsherr Jörg Schimke</b> ( Anfrage Nr. 15-1003/2014 )</p>
---

Eingereicht am 05.05.2014 um 23:45 Uhr.

---

**Vorbereitungen zur 900-Jahrfeier Linden**

Im kommenden Jahr feiert Linden seinen 900. Geburtstag. Das sind vom Tag dieser Bezirksratssitzung aus gerechnet gerade etwa 30 Wochen. Jubiläen dieser Bedeutung erfordern eine angemessene Ausstattung und Vorbereitung.

**Ich frage daher die Verwaltung:**

1. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung bisher unternommen bzw. welche Mittel und Kapazitäten bereitgestellt?
2. Welche Aktionen oder Veranstaltungen sind von der Verwaltung geplant?
3. In welchem Umfang bzw. mit welchen Mitteln oder Maßnahmen will die Verwaltung Veranstaltungen und Initiativen des Stadtteils unterstützen?

18.62.10  
Hannover / 06.05.2014

**Druck. Nr. 15-1003/2013**

Jörg Schimke Stockmannstr. 11 30451 Hannover

Stadtbezirksrat Linden/Limmer

Bezirksbürgermeister und

FB Rats- und Bezirkratsangelegenheiten

OE 18.62.10 –

Trammpplatz 2, Rathaus

30159 Hannover

***Jörg Schimke***

Einzelvertreter im

Bezirksrat Linden-Limmer

Stockmannstraße 11

30451 Hannover

Telefon (0176) 22 74 51 57

joerg.schimke@gmail.com

06.05.14

— **Anfrage zur nächsten Sitzung des Bezirkrates am 21.05.2014**

**Vorbereitungen zur 900-Jahrfeier Linden**

Im kommenden Jahr feiert Linden seinen 900. Geburtstag. Das sind vom Tag dieser Bezirksratssitzung aus gerechnet gerade etwa 30 Wochen. Jubiläen dieser Bedeutung erfordern eine angemessene Ausstattung und Vorbereitung.

***Ich frage daher die Verwaltung:***

1. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung bisher unternommen bzw. welche Mittel und Kapazitäten bereitgestellt?
2. Welche Aktionen oder Veranstaltungen sind von der Verwaltung geplant?
3. In welchem Umfang bzw. mit welchen Mitteln oder Maßnahmen will die Verwaltung Veranstaltungen und Initiativen des Stadtteils unterstützen?

— 

Jörg Schimke

—

**Druck. Nr. 15-1003/2014**

Jörg Schimke Stockmannstr. 11 30451 Hannover  
Stadtbezirksrat Linden/Limmer  
Bezirksbürgermeister und  
FB Rats- und Bezirkratsangelegenheiten  
OE 18.62.10 –  
Trammplatz 2, Rathaus  
30159 Hannover

**Jörg Schimke**  
Einzelvertreter im  
Bezirksrat Linden-Limmer  
Stockmannstraße 11  
30451 Hannover  
Telefon (0176) 22 74 51 57  
joerg.schimke@gmail.com

06.05.14

---

**Anfrage zur nächsten Sitzung des Bezirkrates am 21.05.2014**

**Vorbereitungen zur 900-Jahrfeier Linden**

Im kommenden Jahr feiert Linden seinen 900. Geburtstag. Das sind vom Tag dieser Bezirksratssitzung aus gerechnet gerade etwa 30 Wochen. Jubiläen dieser Bedeutung erfordern eine angemessene Ausstattung und Vorbereitung.

***Ich frage daher die Verwaltung:***

1. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung bisher unternommen bzw. welche Mittel und Kapazitäten bereitgestellt?
2. Welche Aktionen oder Veranstaltungen sind von der Verwaltung geplant?
3. In welchem Umfang bzw. mit welchen Mitteln oder Maßnahmen will die Verwaltung Veranstaltungen und Initiativen des Stadtteils unterstützen?

---



Jörg Schimke

---

## Drucks. Nr. 15-1003/2014

Jörg Schimke Stockmannstr. 11 30451 Hannover

Stadtbezirksrat Linden/Limmer

Bezirksbürgermeister und  
FB Rats- und Bezirkratsangelegenheiten  
OE 18.62.10 –

Trammpfad 2, Rathaus

30159 Hannover

**Jörg Schimke**

Einzelvertreter im  
Bezirksrat Linden-Limmer  
Stockmannstraße 11  
30451 Hannover  
Telefon (0176) 22 74 51 57  
joerg.schimke@gmail.com

06.05.14

---

### **Anfrage zur nächsten Sitzung des Bezirkrates am 21.05.2014**

#### **Vorbereitungen zur 900-Jahrfeier Linden**

Im kommenden Jahr feiert Linden seinen 900. Geburtstag. Das sind vom Tag dieser Bezirksratssitzung aus gerechnet gerade etwa 30 Wochen. Jubiläen dieser Bedeutung erfordern eine angemessene Ausstattung und Vorbereitung.

#### ***Ich frage daher die Verwaltung:***

1. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung bisher unternommen bzw. welche Mittel und Kapazitäten bereitgestellt?
2. Welche Aktionen oder Veranstaltungen sind von der Verwaltung geplant?
3. In welchem Umfang bzw. mit welchen Mitteln oder Maßnahmen will die Verwaltung Veranstaltungen und Initiativen des Stadtteils unterstützen?

---



Jörg Schimke

---